



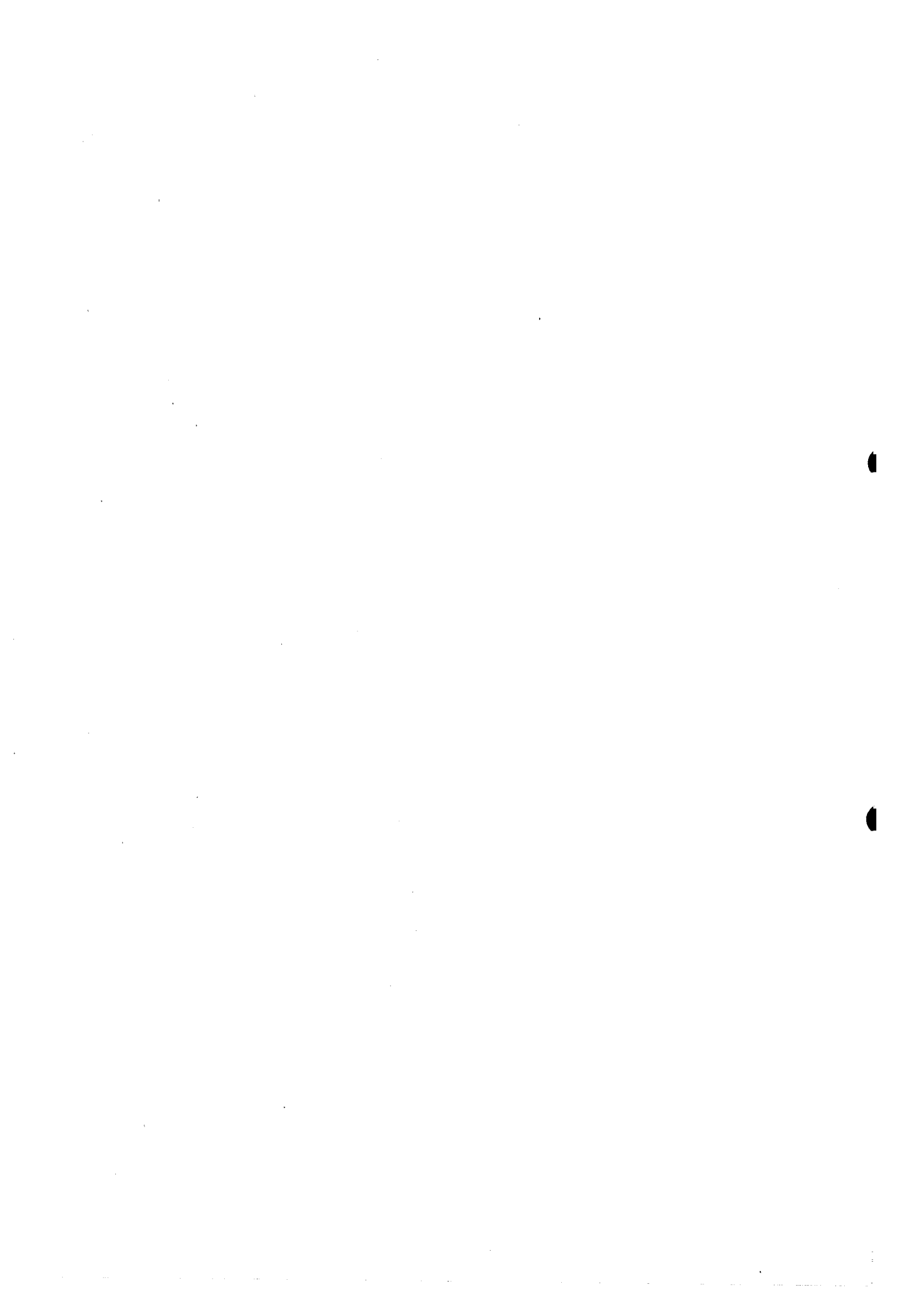
HESSISCHER LANDTAG

03.04.95

**Bericht
des Untersuchungsausschusses 13/1
zu Drucks. 13/4047**

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der CDU
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 13/1**



**Bericht
des Untersuchungsausschusses 13/1**

Teil I

Vorbemerkungen

Dieser Bericht beruht auf den Stenographischen Berichten der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 13/1. Diese Berichte können gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags mit Genehmigung des Präsidenten eingesehen werden.

I Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung

1.1 Der Untersuchungsausschuß wurde in der 63. Sitzung des 13. Landtags am 1. April 1993 aufgrund des Antrags der Fraktionen der CDU und der F.D.P. betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 26 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags - Drucks. 13/4047 - mit folgenden Aufgaben eingesetzt:

1. Welche Ressorts der Landesregierung waren in welcher Weise vor und am 27. März 1993 für die Sicherheit der JVA Weiterstadt verantwortlich?
2. Welche Erkenntnisse über sicherheitsrelevante oder terroristische Bedrohungen gegen Objekte des Landes Hessen lagen der Landesregierung insbesondere im Bereich der Justiz vor - und zwar vor und zu dem Zeitpunkt des Anschlags auf die JVA Weiterstadt?
3. Welche politischen Vorgaben und Einschätzungen lagen der Politik der Landesregierung zur Bekämpfung des Terrorismus in Hessen seit 1991 zugrunde?
4. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurde vor und am 27. März 1993 bezüglich der JVA Weiterstadt durchgeführt:
 - a) durch die Polizei,
 - b) durch Justizbedienstete,
 - c) durch private Wachdienste?
5. Wie wurde sichergestellt, daß trotz der noch nicht aktivierten technischen Sicherungseinrichtungen der Gesamtkomplex der JVA vor kriminellen Bedrohungen jeder Art geschützt war?

1.2 In seiner 1. Sitzung am 1. April 1993 konstituierte sich der Ausschuß unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuß 13/1". Folgende Abgeordnete wurden als Mitglieder bzw. als stellvertretende Mitglieder benannt:

Ordentliche Mitglieder der Fraktion der CDU: Abg. Gerling, Abg. Ortmann, Abg. Rösler, Abg. Dr. Wagner (Lahntal),

stellvertretende Mitglieder der Fraktion der CDU: Abg. Hermann, Abg. Dr. Jung, Abg. Koch, Abg. Nassauer,

ordentliche Mitglieder der Fraktion der SPD: Abg. Weidmann, Abg. Dr. Dieter, Abg. Streb-Hesse, Abg. Dr. Zwecker,

stellvertretende Mitglieder der Fraktion der SPD: Abg. Becker (Gießen), Abg. Maus, Abg. Karwecki, Abg. Polster,

ordentliche Mitglieder der Fraktion der GRÜNEN: Abge. Hagemann, Abg. von Plottnitz,

stellvertretende Mitglieder der Fraktion der GRÜNEN: Abge. Daniela Wagner (Darmstadt), Abge. Schönhut-Keil,

ordentliches Mitglied der Fraktion der F.D.P.: Abg. Hahn,

stellvertretendes Mitglied der Fraktion der F.D.P.: Abg. Hielscher.

1.3 Zum Vorsitzenden wurde Herr Abg. Weidmann, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Abg. Ortmann, zum Berichterstatter wurde Herr Abg. von Plottnitz gewählt. Nach Ausscheiden von Herrn von Plottnitz wurde die Abg. Hagemann zur Berichterstatterin gewählt.

1.4 Während des Verfahrens haben sich in der Zusammensetzung des Ausschusses folgende Änderungen ergeben:

Erstens. Der Abg. Dr. Zwecker (SPD) ist ersatzlos ausgeschieden.

Zweitens. An die Stelle des Ausschußmitglieds Dr. Dieter (SPD) trat der Abg. Dr. Simon (SPD).

Drittens. An die Stelle des Ausschußmitglieds Nassauer (CDU) trat der Abg. Prof. Dr. Hamer (CDU).

Viertens. An die Stelle des Ausschußmitglieds Abg. von Plottnitz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) trat der Abg. Burghardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Fünftens. An die Stelle des Berichterstatters Abg. von Plottnitz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wurde die Abg. Hagemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) berufen.

1.5 In seiner 2. Sitzung am 5. April 1993 hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, für das Verfahren den Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages (IPA-Regeln) - Bundestagsdrucks. V/4209 - in der Fassung des Beschlusses des Untersuchungsausschusses 12/1 des Hessischen Landtags in seiner Sitzung am 3. Februar 1988 anzuwenden.

1.6 Der Untersuchungsausschuß hat in der Zeit vom 1. April 1993 bis 17. Januar 1994 insgesamt 24, davon 10 öffentliche und 14 nichtöffentliche Sitzungen sowie eine Obleutesitzung abgehalten.

1.7 Der Untersuchungsausschuß hat aufgrund von insgesamt 21 Beweisanträgen wie folgt Beweis erhoben:

durch Einsicht in die aus dem anliegenden Verzeichnis (Anlage) ersichtlichen Akten; durch Vernehmung von Zeugen;

durch Ortsbesichtigung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

Teil II

Wesentliches Untersuchungsergebnis:

1. Zu Frage 1 des Untersuchungsauftrags: Welche Ressorts der Landesregierung waren in welcher Weise vor und am 27. März 1993 für die Sicherheit der JVA Weiterstadt verantwortlich?

Der Zeuge Karl-Heinz Koch hat hierzu bekundet:

In der Zeit von 1987 bis 1989 - über diese Zeit könne er als damaliger Hessischer Minister der Justiz berichten - habe es im Hause des Ministers der Justiz keine nachgeordnete Behörde "JVA Weiterstadt" gegeben. Die Behörde, die heute dort bestehe, sei später gegründet worden. Weil es keine Behörde, sondern nur eine Baustelle gab, aus der später eine Justizvollzugsanstalt entstehen sollte, habe es für Fragen der Sicherheitsvorkehrungen im Hause des Ministers der Justiz keinen Raum gegeben. Die Baustelle sei von denen verwaltet und gesichert worden, die für das Bauen des Landes oder für die Sicherung zuständig gewesen seien. Eine eigene Entscheidung des Justizministers zu Sicherheitsfragen habe es damals mangels Zuständigkeit nicht gegeben.

Dementsprechend habe es im Hause des Justizministers auch keine Gründe gegeben, sich über erhöhte Sicherheitsmaßnahmen Gedanken zu machen.

Die Zeugin Dr. Hohmann-Dennhardt hat ausgeführt:

In einem Schreiben des Justizministeriums an das Finanzministerium seien erstmals 1985 Sicherheitsüberlegungen formuliert worden. In diesem Schreiben sei in allgemeiner Form darauf verwiesen worden, daß mit Störaktionen, Demolierungen usw. gerechnet werden könne bzw. daß sie für einen solchen Bau nicht ausgeschlossen werden könnten. - Dies sei mit der Bitte verbunden worden, hiergegen Vorsorge zu treffen.

Daraufhin habe das Finanzministerium die Oberfinanzdirektion mit Schreiben vom 30.08.85 unter Bezugnahme auf das vorgenannte Schreiben des Justizministeriums angeschrieben. In diesem Schreiben sei auf eine Besprechung Bezug genommen worden, die im Juli 1985 mit Vertretern des Innenministeriums, des Regie-

rungspräsidenten in Darmstadt und der Oberfinanzdirektion sowie des Staatsbauamtes stattgefunden habe.

Damit sei die Bitte an die Oberfinanzdirektion verbunden worden, das erforderliche Sicherheitskonzept für einzelne Bauphasen jeweils mit der Schutzpolizei abzustimmen.

Gleichzeitig sei darauf verwiesen worden, daß die Mauer als optimal wirksamer Bauzaun als erster Bauabschnitt zu errichten sei.

Eine weitere Überlegung sei auf Veranlassung eines Schreibens des Landeskriminalamtes an den Regierungspräsidenten bzw. den Polizeipräsidenten in Darmstadt angestellt worden, und zwar am 13.10.88, nach dem Anschlag auf das Architektenbüro und Pkw-Beschädigungen, die im September 1988 stattgefunden hätten.

Das Landeskriminalamt hatte ausgeführt, daß die stattgefundenen Anschläge auch in Zukunft Aktionen mit Zielrichtung gegen die JVA erwarten ließen.

In jenem Schreiben sei darauf hingewiesen worden, daß die inzwischen aufgeführten Sicherungsmaßnahmen ausreichend seien.

Der Zeuge Dr. Günther hat ausgeführt:

Für das hessische Innenministerium sei folgende Rechtslage maßgebend: Nach den Bestimmungen der HSOG, der Strafprozeßordnung und weiterer einschlägiger Vorschriften habe die Pflicht zur Gefahrenabwehr hinter der Ausübung des Eigentums-, Besitz- und anderen Hausrechts zurückzutreten. Daraus folge, daß die Polizei in räumlicher und gegenständlicher Hinsicht subsidiär für die Gefahrenabwehr im Bereich der JVA Weiterstadt zuständig gewesen sei. Es habe keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Gefahr für den Neubaukomplex gegeben; nur eine solche Gefahrenqualität hätte im Sinne einer Einschränkung Einfluß auf das Ermessen der Polizei gehabt.

Die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing hat bekundet:

Es habe zum Zeitpunkt des Anschlags auf die JVA eine besondere Situation gegeben. Diese habe sich so dargestellt, daß die JVA noch keine JVA gewesen sei, sondern es sich nach wie vor um eine Baustelle gehandelt habe, daß aber bereits wesentliche Teile dieser Baustelle an den Nutzer übergeben worden seien. Die Aufgabe der Staatsbauverwaltung sei, die Baustelle zu sichern, und zwar einmal im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, aber auch gegen Diebstahl. Der Zeitpunkt, in dem diese Zuständigkeit der Staatsbauverwaltung bestehe, beginne mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Gewerke und ende mit dem Zeitpunkt der Übergabe an das nutzende Ressort. Im Fall Weiterstadt sei die Situation deshalb eine besondere gewesen, weil der Bau nicht, was sonst bei Baumaßnahmen üblich sei, als Gesamtkomplex an den Nutzer übergeben worden sei, sondern die Übergabe von einzelnen Gebäuden habe jeweils getrennt über einen längeren Zeitraum hinweg stattgefunden. Deshalb sei für die Bewachung der Baustelle nach wie vor die Zuständigkeit der Staatsbauverwaltung gegeben gewesen, jedoch für die Bewachung der Gebäude, die

übergeben worden seien, sei das nutzende Justizressort zuständig gewesen.

Der Zeuge Bernet hat ausgesagt:

Das Polizeipräsidium in Darmstadt habe 1985 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt den Auftrag erhalten, die Baustelle, die damals völlig offen und ungeschützt dagelegen habe, zu sichern und die Sicherungsmaßnahmen zu koordinieren. Dies sei in mehreren Besprechungen mit den Bauunternehmern, mit den einzelnen Firmen geschehen. Dabei sei es in erster Linie um den Schutz der Baumaschinen vor Anschlägen gegangen, wie es allgemein bei der Sicherung von Großbaustellen üblich sei. Das Polizeipräsidium habe durch den Leiter der Schutzpolizeiabteilung eine Anordnung erlassen über die mehrfache Bestreifung der JVA und darüber, daß Kontrolllisten geführt würden.

Nach dem Anschlag auf die Fahrzeuge des Projektleiters Clausen habe das Polizeipräsidium zunächst die Schutzmaßnahmen für Herrn Clausen erhöht. Es habe auch andere Beteiligte der Staatsbauverwaltung beraten und später auch im Bereich der Architekten noch Beratungsangebote gemacht, die nur zum Teil angenommen worden seien. Im Juli 1985 sei das Polizeipräsidium vom Regierungspräsidium informiert worden, daß voraussichtlich im August mit den Bauarbeiten begonnen werden sollte. Das Polizeipräsidium habe den Auftrag erhalten, die notwendige Koordination von Objektschutzmaßnahmen bezüglich der offenen Baustelle vorzunehmen.

Die Revierleitung des 3. Reviers habe in einem Vermerk vom 6. September gemeldet, daß die Baumaßnahmen nun begonnen worden seien und daß das 3. Revier die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Streife übernehme.

In mehreren Besprechungen mit den Vertretern des Staatsbauamtes, der Ingenieurbüros und der Baufirma Bilfinger & Berger sei klargestellt worden, daß der geplante Schutz der Baumaschinen durch Einsatz von Fachleuten mit Hunden und Funkgeräten beabsichtigt sei.

Der zuständige Vertreter des Regierungspräsidenten, Polizeidirektor Kolter, habe seinerseits mitgeteilt, daß im Bedarfsfall auch Beamte der Polizeiautobahnstation Darmstadt mit herangezogen werden könnten.

Im Dezember 1985 habe die Revierleitung mitgeteilt, daß die Baufirma der Wach- und Schließgesellschaft Darmstadt einen Bewachungsauftrag erteilt habe. Es sei vorgesehen, daß die Wachmänner mit Funk ausgestattet seien und notfalls mit ihrer Zentrale in Verbindung treten könnten, so daß von dort im Bedarfsfall die Verständigung der Polizei erfolgen könnte.

Der Zeuge Clausen hat ausgeführt:

Die Sicherung von Baustellen werde normalerweise durch Umzäunung, durch die Sicherung des Tores gewährleistet; ferner habe der Bauherr dafür zu sorgen, daß die Baustelle sicher begehbar sei, zu Tag- und Nachtzeiten. Dies werde beispielsweise durch Baustellenbeleuchtung herbeigeführt. Eine Wa-

che werde - insbesondere zur Nachtzeit - normalerweise nur dann eingesetzt, wenn ein besonderer Grund dafür vorliege.

In einem Schreiben vom 16.07.85 habe das Justizministerium darauf hingewiesen, daß im Verlauf des Baues der Mauern und Türme Störaktionen zu befürchten seien; das Justizministerium habe darauf hingewiesen, daß das Finanzministerium am 30.08.85 das Staatsbauamt angewiesen habe, als erste Maßnahme Mauern und Türme zu realisieren, um auf diese Art und Weise auf relativ einfache Art das Gelände der JVA Weiterstadt zu sichern. Die hergestellten Gefängnismauern hätten dadurch die Aufgaben eines Bauzauns übernommen; ebenso sei die Baustelle durch die provisorischen Stahltore bzw. Metalltore gesichert worden. Aufgrund eines bereits 1982 erfolgten Hinweises des Beauftragten für den Bau der JVA, Ministerialrat Saar, sei das Grundkonzept der Baustellensicherung durch das vorzeitige Herstellen der Mauern, das Einrichten einer Baustellenpforte und nächtlichen Kontrollen festgelegt worden; diese Maßnahmen seien ab Juni 1987 durchgeführt worden.

Nachdem die Behörde JVA Weiterstadt 1990 gegründet worden sei, sei im September 1991 festgelegt worden, daß die Behörde Einzelgebäude im einzelnen übernehme. Jeweils fertiggestellte Gebäude seien dann anschließend in die Obhut der JVA Weiterstadt übernommen worden. Sofern in diesem Zusammenhang der Begriff eines Bewachungskonzepts im Schriftverkehr zwischen dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Staatsbauamt Darmstadt auftauche, gehe es hierbei ausschließlich um die Frage der Kostenteilung. Das Bewachungskonzept habe vorgesehen, daß die Bewachungskosten zwischen der Justiz und der Staatsbauverwaltung je nach den übergebenen oder nicht übergebenen Gebäuden geteilt würden.

Das Sicherheitssystem der JVA Weiterstadt gehe von dem Grundgedanken aus, Ausbrüche zu verhindern. Das Staatsbauamt sei deshalb bei dem gesamten Sicherheitssystem immer von dem Kerngedanken ausgegangen, die Bewegung gehe von innen nach außen, indem Gefangene zu flüchten versuchen. Das bedeute, passive Maßnahmen in den Gebäuden hätten Vorrang vor aktiven Maßnahmen, also zum Beispiel zusätzlichen elektronischen Systemen im Außenbereich. Die Aufgabe der Bauverwaltung sei es, bis zum 01.04.93 eine Baustellensicherung herzustellen. Dabei sei zu beachten, daß die Sicherung einer Baustelle nicht gleichbedeutend sei mit der Sicherung einer funktionsfähigen Justizvollzugsanstalt. So hätten sich die Aufgaben der Wach- und Schließgesellschaft auf die Innensicherung konzentriert. Schwerpunkt der Sicherung sei die unregelmäßige Bestreifung zur Tagzeit gewesen mit Tageskontrollen mit fünf Mann, die Kontrolle des Eingangstores und das Auftauchen auf der Baustelle in unregelmäßigen, nicht vorhersehbaren Zusammenhängen für die dort Beschäftigten. Für die Sicherung bei Nacht wurde das Vorhandensein des "überdimensionalen Zaunes" von 6,50 Metern für ausreichend gehalten. Das Tor sei verschlossen gewesen, und es habe eine Baustellenbeleuchtung auf der gesamten Baustelle und zwischen den Gebäuden gegeben, die das Gelände während dieser Zeit für die dort patrouillierenden Streifen übersichtlich gemacht habe. Während der gesamten Zeit habe die Wach- und Schließgesellschaft über eine Funkverbindung mit ihrer Einsatz-

zentrale in Verbindung gestanden und habe Vorfälle weitermelden können.

Zu Fragen der Kompetenzen innerhalb der Anstalt hinsichtlich der Sicherung bekundete der Zeuge: Der Nutzer habe zusammenhängende "Inseln" übergebener Gebäude innerhalb einer Baustelle. Für diese übergebenen Gebäude sei der Nutzer, die Behörde JVA Weiterstadt, für die Baustellensicherung die Staatsbauverwaltung zuständig gewesen. Das Staatsbauamt Darmstadt habe sich zu dieser Baustellensicherung der Darmstädter Wach- und Schließgesellschaft bedient, und zur Sicherung der übergebenen Gebäude habe das Staatsbauamt eigenes Personal eingesetzt. Für den Alarmierungsfall habe es getrennte Alarmierungsanweisungen bzw. Wege gegeben. Die Darmstädter Wach- und Schließgesellschaft habe über ihre Funkstrecke, der Justizbedienstete in der Pforte über das Telefon alarmiert werden können; die Darmstädter Wach- und Schließgesellschaft hätte sich an die für sie zuständige Einsatzzentrale, der Justizbedienstete an den für ihn zuständigen Vorgesetzten wenden können.

Der Zeuge Rotermund hat bekundet:

Grundsätzlich seien die Verpflichtungen zur verantwortlichen Bau- überwachung und Verkehrssicherungspflicht in den entsprechenden Bestimmungen der Hessischen Bauordnung und in den Dienstanweisungen - DA Bau - niedergelegt. Von besonderer Bedeutung seien dabei die Außenabsicherung durch Bau- und Schutz- zäune gegen Gefährdung der Nachbarschaft, zum Schutz vor unbefugtem Betreten durch Diebe oder Orientierungsgestörte und das Abschließen der Tore nach Beendigung der täglichen Bauzeit und zur Überwachung der Zugänge während des Baubetriebes. Hierzu gehören auch die Einschaltung von Bewachungsunternehmen - was durchaus nicht die Regel sei -, sofern die nutzende Verwaltung die Überwachung nicht selbst bestimme. Unabhängig von den Baustellenabsicherungen könnten sich besondere Sicherungsmaßnahmen ergeben aus Gründen, die den Geheimschutz betreffen, den Sabotageschutz und den Schutz gegen gewaltsame Demonstrationen sowie gegen terroristische Anschläge. Diese besonderen Sicherheitsmaßnahmen müßten als besondere Vorkehrungen angeordnet werden und seien grundsätzlich von der nutzenden Verwaltung im Zusammenhang mit der Einleitung der Baumaßnahme der Bauverwaltung gegenüber bei der Genehmigung des Bauantrags zu bestimmen.

Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme in Weiterstadt habe die Aktenlage - Erlaß des Finanzministers vom 30.08.85 und Schreiben des Justizministers vom 16.07.85 - ergeben, daß das Baustellensicherungskonzept für die einzelnen Bauphasen auch mit Vertretern des Innenministeriums und der Polizei abgestimmt gewesen sei, daß als günstige Voraussetzung die Mauererrichtung als erster Bauabschnitt voranzustellen sei, um dieses als Baustellensicherung zu nutzen, und daß ein Streifeneinsatz der Polizei festgelegt wurde. Noch im gleichen Jahr habe das Innenministerium durch Schreiben an das Finanzministerium bestätigt, daß bei veränderter Sicherheitslage unaufgefordert Mitteilung erfolgen würde. Seit 1990 seien bereits fertiggestellte einzelne Maßnahmen an die Justizverwaltung übergeben worden. Bis zum 26.03.93 seien elf Gebäude übergeben worden; lediglich die außerhalb der Mauer gelegenen Gebäude und

die Kirche sollten bis zum Jahresende 1993 fertiggestellt sein. Die Folge der Übergabe von fertiggestellten Baumaßnahmen sei, daß die hausverwaltende Dienststelle die Verantwortung übernehme, die insbesondere für die Einhaltung von Vorschriften und Auflagen Sorge, zum Beispiel bezüglich des Brandschutzes, der Verkehrssicherungspflicht wie auch der Sorgfalt vor Beschädigung. Die gesamte Anlage zum Zeitpunkt des Anschlags habe noch als Baustelle in der Verantwortung der Bauverwaltung gelegen. Für die Bewachung der Gesamtbaustelle sei deshalb noch die Zuständigkeit der Bauverwaltung gegeben; da aber ein erheblicher Teil in sich abgeschlossener Einzelgebäude auf der Baustelle an den Nutznießer mit Übergabeprotokoll übergeben worden sei, sei insoweit für die Sicherheit das Nutzerressort bereits zuständig gewesen. Die Kooperation der getrennten Verantwortlichkeiten sei dadurch gewährleistet gewesen, daß sowohl die Justizwachmannschaft - in der Zuständigkeit der Justizverwaltung - als auch das von der Bauverwaltung eingeschaltete Bewachungsunternehmen - in der Zuständigkeit der Bauverwaltung - gemeinsam in dem bereits an die Justizverwaltung übergebenen Pfortengebäude untergebracht gewesen seien.

2. Zu Frage 2: Welche Erkenntnisse über sicherheitsrelevante oder terroristische Bedrohungen gegen Objekte des Landes Hessen lagen der Landesregierung insbesondere im Bereich der Justiz vor - und zwar vor und zu dem Zeitpunkt des Anschlags auf die JVA Weiterstadt?

Die Beweisaufnahme hat folgendes ergeben:

Die Zeugin Dr. Hohmann-Dennhardt hat bekundet: Nach ihrem Kenntnisstand und auch nach dem Kenntnisstand des Ministeriums der Justiz hätten keine konkreten Hinweise für eine besondere Gefährdungssituation dieses Bauwerks vorgelegen.

Im übrigen erweiterte sie ihre zur Frage 1 gemachten Aussagen wie folgt:

Es hätten allgemeine Überlegungen zur Gefährdungslage gegeben. Diese hätten 1985 mit einem Schreiben des Justizministeriums an das Finanzministerium begonnen, wonach im allgemeinen darauf verwiesen worden sei, daß mit Störaktionen, Demolierungen usw. gerechnet werden könne bzw. daß solche Vorfälle für einen solchen Bau zumindest nicht ausgeschlossen werden könnten. Hierbei sei auch die Bitte ausgesprochen worden, hiergegen Vorsorge zu treffen.

Daraufhin habe das Finanzministerium mit einem Schreiben an die Oberfinanzdirektion vom 30. August 1985 reagiert. Unter Bezugnahme auf inzwischen stattgefundene Besprechungen mit Vertretern des Innenministeriums, des Regierungspräsidenten in Darmstadt und der Oberfinanzdirektion sowie des Staatsbauamtes sei die Bitte an die OFD ausgesprochen worden, das erforderliche Sicherheitskonzept für einzelne Bauphasen jeweils mit der Schutzpolizei abzustimmen und die entsprechenden notwendigen Kosten zu übernehmen. Es sei auch der Wunsch geäußert worden, daß die Mauer als optimal wirksamer Bauzaun als erster Bauabschnitt zu errichten sei.

Eine weitere Überlegung zur Sicherheitsfrage habe es aufgrund eines Schreibens des Landeskriminalamtes an den Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Darmstadt gegeben, und zwar am 13.10.1988, nach dem Anschlag auf das Architektenbüro und nach Pkw-Beschädigungen, die im September 1988 stattgefunden hätten. Das Landeskriminalamt habe geäußert, daß die stattgefundenen Anschläge auch in Zukunft Aktionen mit Zielrichtung gegen die Justizvollzugsanstalt erwarten ließen. Als Beispiele wurden Farbschmierereien, Sachbeschädigungen und Protestaktionen genannt.

Das Landeskriminalamt habe in dem Schreiben die Auffassung vertreten, daß die inzwischen ergriffenen Sicherungsmaßnahmen derzeit ausreichend seien. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollten sich an zukünftigen aktuellen Lagebeurteilungen orientieren.

Weitere allgemeine Überlegungen zur Gefährdungslage habe der Lagebericht vom 22.10.1992 aus Anlaß des Brandanschlags auf Fahrzeuge des Projektleiters ausgelöst. Hierbei sei festgehalten worden, daß sich aufgrund der Bekennerschreiben Gefährdungsaspekte ergäben, und zwar für den Neubau der JVA, für das Staatsbauamt Darmstadt und das Polizeipräsidium in Darmstadt. Hierauf habe sich das Justizministerium mit dem Leiter der Abteilung für Staatsschutzdelikte beim Polizeipräsidium in Darmstadt in Verbindung gesetzt, nachdem man das vorhandene Sicherheitskonzept überarbeitet hatte. Gleichzeitig sei empfohlen worden, eine Anfrage beim Landeskriminalamt durchzuführen, ob die inzwischen vereinbarten Maßnahmen ausreichen. Das Ergebnis dieser Überprüfung sei in einem Vermerk des Justizministeriums festgehalten; hiernach lägen nach Auskunft des Landeskriminalamtes keine Anhaltspunkte für eine Überregionalität vor; deshalb bestehe kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Von den allgemeinen Lageberichten sei derjenige vom November 1992 (Bundeslagebericht) von Belang. Hier sei festgehalten worden: "keine grundlegende Lageänderung". In den vorhergehenden Lageberichten seien immer Tendenzen einer Entspannung festgestellt worden. In dem Bericht vom November 1992 sei festgehalten, daß es zwar Kritik an der Verhaltensweise des Staates in der Häftlingsfrage gebe, die Gefangenenfrage aber derzeit keine große Rolle spiele.

Der Generalbundesanwalt habe in seinem Bericht vom November 1992 bekanntgegeben, daß die Gefährdungslage als entspannter anzusehen sei. Eine Verschärfung durch die zu erwartenden Entscheidungen des OLG Düsseldorf sei möglich. Es bestünde dann evtl. ein Gefährdungspotential für Repräsentanten des sogenannten Repressionsapparates.

Der Lagebericht vom Februar 1993 stelle u. a. fest, daß der Diskussionsprozeß in der Szene voll im Gange sei, daß die RAF derzeit selber eine Neuorientierung suche, daß es deshalb unter dieser Rubrik im RAF-Umfeld keine konkreten Gefährdungsansätze gebe. Es sei konkret formuliert worden, daß die Lage sich zunehmend zu entspannen scheine, auch wenn die "Kinkel-Initiative" als gescheitert gelte.

Aus einem Bericht des Hessischen Landeskriminalamtes vom Februar 1993 gehe hervor, daß es nach den "Negativentscheidungen"

des OLG Düsseldorf gefähderungserhöhende Kriterien gebe, und zwar für Personen und Institutionen von Justiz, Politik und Wirtschaft. In diesem Bericht seien potentielle Angriffsziele vorgestellt worden, namentlich Parteien - vorwiegend Rechtsextreme und Ausländerbehörden. Als weitere Angriffsziele seien Bundestagsabgeordnete, Parteizentralen, Verwaltungsgerichte, Ministerien, Staatsanwaltschaften, Rathäuser, Landratsämter, Asylbewerberunterkünfte und Rechtsanwaltsbüros genannt worden. Als Aktionsformen seien Demonstrationen, Blockaden, Besetzungen, Sachbeschädigungen und Fälschungen erwähnt worden. Zu den konkreten Vorkommnissen, die in die Kenntnis des Justizministeriums gegeben worden seien, bekundete die Zeugin: Als erstes seien dem Ministerium die Farbschmierereien am 05.10.1986 bekannt gemacht worden.

Das zweite Vorkommnis sei am 15.03.1988 gewesen. Dies betreffe die diskutierte Sachbeschädigung an dem Architekturbüro.

Das dritte Vorkommnis sei am 18.09.1988 gewesen. Hier habe es sich um Pkw-Beschädigungen gehandelt. Von diesem Vorfall habe das Justizministerium über das Schreiben des Landeskriminalamtes an den Regierungspräsidenten und das Polizeipräsidium in Darmstadt vom 13.10.1988 Kenntnis erhalten.

Am 15.04.1989 seien Farbschmierereien erfolgt. Dieses habe das Justizministerium ebenfalls über den Lagebericht erfahren.

Am 20.10.1992 habe es das in dieser Reihenfolge letzte Vorkommnis gegeben, nämlich den Sprengstoffanschlag auf die Kraftfahrzeuge des Zeugen Clausen. Hierüber habe das Justizministerium über die Lageberichte vom 22.10.1992 und 26.10.1992 und über die Recherchen des Zeugen Hoffmann Kenntnis erhalten, der sich mit dem Polizeipräsidium in Darmstadt in Verbindung setzte. Der Zeuge Hoffmann habe auf diesem Weg auch das Bekenner schreiben zugeleitet, das mit "limbo-TänzerInnen" unterschrieben gewesen sei.

Der Zeuge Koch hat ausgesagt, daß es in den Jahren 1987 bis 1991 im Hause des Ministers der Justiz keine nachgeordnete Behörde JVA Weiterstadt gegeben habe. Aus diesem Grunde habe es für Fragen der Sicherheitsvorkehrungen im Hause des Ministers der Justiz derzeit auch keinen Raum gegeben.

Der Zeuge Dr. Günther bestätigte im wesentlichen die Darstellung der Zeugin Dr. Hohmann-Dennhardt über das Bekanntwerden der von dieser Zeugin im einzelnen aufgezählten Vorkommnisse durch die Landesregierung.

Zu dem Vermerk des Polizeipräsidiums Darmstadt vom 27.10.92 betreffend versuchter Brandanschlag zum Nachteil Clausen, Seehem-Jugenheim, bekundete der Zeuge Dr. Günther, er könne sich an den Wortlaut des Vermerks zwar nicht erinnern, wohl aber daran, daß weder in diesem Vermerk noch aus anderen Quellen ein Anschlag in der erfolgten Größenordnung auf die JVA Weiterstadt prognostiziert worden sei.

Die letzte Behördenleiterbesprechung vor dem Anschlag, vor dem März, habe zum Ziel gehabt, auch alle vorhandenen Hinweise auszuwerten. Ihm, dem Zeugen Dr. Günther, sei zu keiner Zeit ein

Hinweis bekanntgeworden des Inhalts, daß in Weiterstadt mit einem Anschlag gerechnet werde. Es habe auch keinen Hinweis für die Gutleutstraße oder für das Polizeipräsidium in Darmstadt gegeben. Auf den Vorhalt, in dem Protokoll über die Tagung der KGT am 24.02.93 fände sich der Hinweis, die Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Gefangenenfrage in bezug auf taktische Anschläge habe sich verschärft, verwies der Zeuge Dr. Günther auf die Schlußbilanz dieser Konferenz. Diese sei gewesen: kein Hinweis auf Möglichkeiten dieser Art und Qualität in Weiterstadt. Aufgrund der verschiedenen Hinweise seien das Bundeskriminalamt, der Generalbundesanwalt und das Landeskriminalamt nach dem Entscheid des OLG Düsseldorf zu dem Schluß gelangt, es müsse der Schutz von Personen im Vordergrund stehen, da es keinen Hinweis gegeben habe, daß auch solche Objekte wie Weiterstadt gefährdet seien.

Der Zeuge Kulenkampff hat sich wie folgt eingelassen:

Er sei mit dem Thema Sicherheitslage der JVA Weiterstadt erstmalig Anfang 1993 befaßt gewesen. Anlaß sei der Vortrag des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium gewesen, der auf einen Gefährdungslagebericht des Landeskriminalamtes verwiesen habe. Dieser Lagebericht habe sich auf sämtliche Personen bezogen, die im weitesten Sinne mit dem Bauvorhaben JVA Weiterstadt zu tun hätten. Der Abteilungsleiter habe zu erkennen gegeben, daß er mit der Einschätzung des LKA nicht einverstanden sei und daß er deswegen das LKA mit einem neuen Lagebericht beauftragen werde.

Nach seiner, des Zeugen Kulenkampff, Erinnerung habe der Abteilungsleiter nur deswegen vorgetragen, weil zu den gefährdeten Personen auch die Justizministerin gehört habe. Zu der Frage seiner Befassung mit der allgemeinen Sicherheitslage in Hessen erklärte der Zeuge, ihm würden regelmäßig Lageberichte der hessischen und der Sicherheitsbehörden des Bundes, also BKA, BfV, LKA und LfV, vorgelegt. Er, der Zeuge, habe die zuständigen Mitarbeiter des Hauses gebeten, ihm bei der Vorlage der Berichte Hinweise zu erteilen, was aus der Sicht der Vorlegenden als besonders wichtig erscheine.

Außerdem gebe es rund dreimal im Jahr im Hause des Innenministeriums sogenannte Führungsbesprechungen. Unter dem Vorsitz des Zeugen Kulenkampff würden daran die Regierungspräsidenten, die Polizeipräsidenten, der Direktor des LfV, der Direktor des LKA und Mitarbeiter der Polizeiabteilung des Innenministeriums teilnehmen. Am Beginn dieser Führungsbesprechungen erfolge die Erörterung der Sicherheitslage nach Vortrag des Direktors des LKA und des LfV.

Aufgrund dieser Erkenntnisfälle habe er, der Zeuge, sich folgendes Bild über die Sicherheitslage verschafft:

Aufgrund der Erklärungen der RAF-Kommandoebene im April, Juni und August 1992 sei der Eindruck entstanden, daß sich die RAF von der Anwendung von Gewalt verabschieden wolle. Bis auf weiteres wolle die RAF keine Anschläge gegen Personen und Sachen verüben. Das hat sich nach Wahrnehmung des Zeugen zum Jahreswechsel 1992/1993 geändert, insbesondere nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf über die Ablehnung der vorzeitigen

Entlassung der Gefangenen Dellwo und Taufer. Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder hätten darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschärfung der Sicherheitslage eingetreten sei; insbesondere der Direktor des LfV habe auf einen Bericht des LfV Hamburg hingewiesen, der die Verschärfung der Sicherheitslage in einer besonders eindrucksvollen Weise geschildert habe. In der Führungsbesprechung am 10. März 1993 hätten die Zeugen Fromm und Timm zur Sicherheitslage vorgetragen. Beide hätten übereinstimmend die Verschärfung der Sicherheitslage dargestellt und auch, insbesondere die Seite des Verfassungsschutzes, einen Anschlag gegen Personen oder Objekte, insbesondere Objekte des sogenannten "Repressionsapparates", für wahrscheinlich gehalten. In der Diskussion sei auch auf die Asylrechtsnovelle hingewiesen worden. Die Verschärfung der Sicherheitslage sei nicht nur im Zusammenhang mit der Gefangenenproblematik gesehen worden, sondern die Teilnehmer der Konferenz hätten sich insbesondere darüber Sorgen gemacht, wie Objekte und Personen geschützt werden könnten, die mit der Asylrechtsproblematik zu tun hätten, so Bundestagsabgeordnete und auch Mitarbeiter in Ausländerbehörden. In dieser Besprechung sei nie auch nur eine Andeutung darüber gemacht worden, daß ein Anschlag gegen die JVA Weiterstadt in Betracht kommen könnte.

Der Zeuge Fromm bekundete:

Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittele dem Innenministerium regelmäßig schriftlich seine Einschätzung der Sicherheitslage. In dieser Einschätzung seien die Erkenntnisse und auch die Einschätzungen anderer Verfassungsschutzbehörden enthalten; ferner die Ergebnisse von Tagungen in der Form von Protokollen. Es werde auch berichtet über gemeinsame Besprechungen mit der Polizei und über die Besprechungen der sogenannten KGT-Koordinierungsgruppe Terrorismus auf Bundesebene. Über die RAF habe es Berichte insbesondere vom 15.04.92 und vom 03.09.92 gegeben, jeweils im Anschluß an neue Erklärungen der RAF und im Anschluß an den dann erfolgten Meinungsaustausch auf der Ebene der Verfassungsschutzämter. Weitere Berichte habe es mit Datum vom 03.12.92 und vom 08.03.93 gegeben. In diesen Berichten habe das Landesamt für Verfassungsschutz seine Einschätzung bei verschiedenen Sitzungen der Koordinierungsgruppe Terrorismus in Hessen gegeben. Auch seien die Protokolle über Amtsleitertagungen der Verfassungsschutzbehörden dem Ministerium übermittelt worden. Unter dem 10.03.93 habe der Zeuge selbst einen Bericht über die Lageeinschätzung im Kreis von führenden Polizeibeamten übermittelt; es habe auch einen Bericht seines Stellvertreters über eine Besprechung der Polizei gegeben.

Am 03.12.92 habe das Landesamt für Verfassungsschutz dem Ministerium ein Papier des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorgelegt, das von dem Landesamt für Verfassungsschutz kurz kommentiert worden sei. Darin sei zum Ausdruck gekommen, daß infolge der Ablehnung der Entlassung des Gefangenen Rösner und ferner, falls das OLG Düsseldorf die Entlassung der Gefangenen Dellwo, Taufer, Krabbe ablehne, mit Anschlägen zu rechnen sein werde. Unter Beifügung von Material, von Informationen aus anderen Bereichen sei dem Ministerium mitgeteilt worden, daß das Landesamt für Verfassungsschutz jetzt eine sehr starke Erhöhung

der Gefahr sehe und daß mit Anschlägen, mit militanten Aktionen seitens der RAF durchaus gerechnet werden könne.

Die Frage, ob in der Besprechung am 10.03.93 oder in weiteren Besprechungen spezielle Überlegungen hinsichtlich der Gefährdung von Justizeinrichtungen in Hessen angestellt worden seien, verneinte der Zeuge. Es könne sein, daß im Zusammenhang mit dem für das Landesamt für Verfassungsschutz im Vordergrund stehenden Asylthema auch an Verwaltungsgerichte gedacht worden sei. Im Vordergrund der Überlegungen hätten Einrichtungen gestanden, die im Zusammenhang mit der Asylproblematik Gefährdungen ausgesetzt seien, so die zentrale Aufnahmestelle in Zirndorf und deren Außenstellen.

Der Zeuge Timm hat bekundet:

In der Besprechung mit dem Zeugen Kulenkampff am 10. März 1993 sei die Sicherheitslage in Hessen ein Tagesordnungspunkt gewesen. Er, der Zeuge, habe zunächst allgemein zur Kriminalität in Hessen Stellung genommen. Zu der Frage, inwieweit die Sicherheitslage in Weiterstadt Gegenstand von Überlegungen gewesen sei, führte der Zeuge aus: Das Landeskriminalamt habe über Erkenntnisse verfügt, die auch öffentlich geworden seien, wonach die Vollzugsanstalt seit dem Baubeginn aus verschiedenen Kreisen der Kritik ausgesetzt gewesen sei. Diese Kritik habe sich in verschiedenen alternativen Schriften niedergeschlagen. Es seien ferner Straftaten registriert worden, die im Zusammenhang mit dieser Justizvollzugsanstalt standen. Es sei dies im März 1988 eine Sachbeschädigung gewesen, zu der auch eine Selbstbezeichnung eingegangen sei. Im September 1988 habe es eine weitere Sachbeschädigung gegeben. Hier seien drei vor dem Anwesen der Firma Architektenforum stehende Personenwagen beschädigt worden. Am 15.04.89 habe es in Darmstadt im Zusammenhang mit dem Hungerstreik Farbschmierereien gegeben, in denen auch auf die JVA Weiterstadt Bezug genommen worden sei.

Am 20.10.1992 hätten unbekannte Täter in Seeheim-Jugenheim versucht, zwei Fahrzeuge des mit der Projektleitung der JVA Weiterstadt beauftragten Mitarbeiters des Staatsbauamtes, des Zeugen Clausen, in Brand zu setzen. Zu diesem Anschlag sei eine Selbstbezeichnung von sogenannten "limbo-TänzerInnen" eingegangen. Zu dieser Gruppe hätten bis zu dieser Zeit keinerlei Erkenntnisse vorgelegen. Die Unterrichtung des Innenministeriums sei in der Weise erfolgt, daß eine Lagebeurteilung bereits aus dem Jahre 1988 dem Innenministerium zugeleitet worden sei; eine weitere Lagebeurteilung im Januar 1993 sei vorgenommen und dem Innenministerium mitgeteilt worden. In dieser Lagebeurteilung sei im wesentlichen dasjenige dargestellt worden, was er, der Zeuge, soeben berichtet habe.

Der Zeuge Zuber hat ausgesagt:

Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz habe seit dem Jahre 1984 einen Vertrauensmann in der autonomen/antiimperialistischen Szene geführt. Dieser habe im Verlaufe der Zeit gute Kontakte innerhalb dieser Szene im Rhein-Main-Gebiet erlangt. Über die Erkenntnisse, die von diesem V-Mann im Laufe der Jahre geliefert worden seien, seien das Bundesamt für Verfassungsschutz und andere Landesverfassungsschutzbehörden regelmäßig infor-

miert worden. Inwieweit dies konkret auch den hessischen Verfassungsschutz betroffen habe, könne der Zeuge nicht im einzelnen sagen. In Verfassungsschutzkreisen sei dieser V-Mann wegen der guten Arbeitsergebnisse als Spitzenquelle angesehen worden.

Durch diffizile Kleinarbeit sei es dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz gelungen, den Zugang über verschiedene extremistische Organisationen und Ebenen bis hin in die RAF-Kommandoebene auszubauen. Anfang des Jahres 1992 sei der V-Mann innerhalb der Unterstützerszene der RAF so weit vorgedrungen, daß Kontakte mit der Kommandoebene möglich gewesen seien.

Der Zeuge hat betont, daß seine nachfolgenden Schilderungen auf den jeweiligen Aussagen des V-Mannes gegenüber dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz beruhten. Dieser habe dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz nicht sofort alle seine Kontakte offenbart. Er habe einiges erst nach der Aktion in Bad Kleinen berichtet oder klargestellt.

In der Zeit vom 26. Februar 1992 bis zum 28. Februar 1992 habe sich der V-Mann in Paris mit einer, wie er ausgesagt habe, ihm zunächst nicht bekannten weiblichen Person getroffen. Aus den Schilderungen des V-Mannes hätten sich Anzeichen dafür ergeben, daß es sich bei der getroffenen Person um Birgit Hogefeld gehandelt haben könnte. Vor dem Treffen sei der V-Mann mit Frau Hogefeld nicht persönlich bekannt gewesen.

Nach dem Treffen seien dem V-Mann Bilder von gesuchten Personen der RAF-Kommandoebene vorgelegt. Aufgrund der Vorlage dieser Bilder sei der V-Mann nicht hundertprozentig sicher gewesen, ob es sich bei der Treffperson tatsächlich um Birgit Hogefeld gehandelt habe. Er habe sie auf dem vorgelegten Fahndungsfoto nicht wiederkannt. Über das Treffen und die Gesprächsinhalte seien die PKK des rheinland-pfälzischen Landtags und des Bundesamts für Verfassungsschutz am 08.04.92 ausführlich unterrichtet worden.

Über die Erkenntnisse, die der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz von dieser Quelle erhalten habe, seien das Bundesamt für Verfassungsschutz und andere Landesverfassungsschutzbehörden regelmäßig informiert worden; dabei sei die Quelle nicht namhaft gemacht worden.

Die ausführliche Information des Bundesamts für Verfassungsschutz am 08.04.92 sei durch den Leiter des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes, durch den Zeugen Dr. Dostmann, erfolgt.

Anfang 1993 habe sich die Sicherheitslage, soweit die RAF betroffen worden sei, wie folgt dargestellt: Zu diesem Zeitpunkt sei eine Entscheidung des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf über die Freilassung der inhaftierten RAF-Mitglieder Dellwo, Taufer und Krabbe erwartet worden. Man sei allgemein davon ausgegangen, daß diese Entscheidung für die RAF-Mitglieder negativ ausfallen werde. Diese Erwartung sei dann in der Entscheidung vom 09.02.93 auch so bestätigt worden. Die Sicherheitsbehörden hätten bundesweit in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, daß mit einer Verschärfung der Sicherheits-

lage zu rechnen sei und Anschläge nicht mehr auszuschließen seien. So habe das BKA als Ergebnis einer Sitzung vom 28. Januar 1993 festgestellt, daß Anschläge der RAF ab einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem Zeitpunkt eines negativen Ausgangs der Gefangenenfrage aus der Sicht der RAF denkbar seien. Als Ziel solcher Anschläge komme der von der RAF sogenannte "Repressionsapparat" in Frage.

Dieser Lageeinschätzung würden auch Äußerungen des V-Mannes vom 25. Februar 1993 entsprechen, insbesondere die Äußerung, daß "die was machen".

Gemeint gewesen sei die RAF. Der V-Mann habe weitere Angaben zur Zeit, zu Objekt, zu Ort oder anderen Umständen eines zu befürchtenden Anschlags nicht genannt. Diese Äußerung sei so allgemein gewesen und habe so genau in die schon vorhandenen Lagebilder gepaßt, daß von einem besonderen Hinweis über dieses Gespräch an andere Behörden abgesehen worden sei.

Das seien die Erkenntnisse über den Anschlag von Weiterstadt, die dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz vor dem Anschlag, also vor dem 27.03.93, vorgelegen hätten. Über diesen Wissensstand des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes und insbesondere der in diesem Zeitraum mit dem V-Mann direkt befaßten Mitarbeiter lägen dem Zeugen dienstliche Erklärungen folgenden Inhalts vor:

Ich

- es folgt der Name -

erkläre hiermit, daß ich vor dem 27.06.93 (Zugriff in Bad Kleinen) von dem geplanten bzw. durchgeführten Anschlag auf die JVA Weiterstadt durch den VM nicht in Kenntnis gesetzt worden bin. Insoweit sind unsere Akten vollständig.

Nach dem Anschlag in Weiterstadt, also nach dem 27.03.93, habe sich der Wissensstand des Innenministeriums von Rheinland-Pfalz wie folgt entwickelt: In der Zeit vom 14. bis 17.04.93 habe sich der V-Mann mit Frau Hogefeld - sie sei bei dieser Gelegenheit identifiziert worden - in Cochem getroffen. Zu diesem Treffen sei dann noch Wolfgang Grams hinzugekommen. Bei einer Befragung durch den rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz am 17. und 18. April 1993 habe der V-Mann von seinen Gesprächen mit Birgit Hogefeld berichtet. Unter anderem sei über den Sprengstoffanschlag auf die JVA Weiterstadt, über die Gefangenessituation, über den Weltwirtschaftsgipfel in München im Sommer 1992, über die Beschaffung von Papieren für die Kommandoebene und über Perspektiven der RAF gesprochen worden. Insbesondere sei Frau Hogefeld an der Reaktion der Unterstützer- und Sympathisantenzone sowie der Gefangenen auf den Anschlag in Weiterstadt interessiert gewesen. Sie habe allerdings keine Angaben zu den einzelnen Modalitäten des Anschlags sowie zu Tatbeteiligten gemacht. Frau Hogefeld habe angedeutet, daß es im Kommandobereich Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Sprengstoffs gegeben habe, außerdem sei man überrascht gewesen vom Umfang der Fertigstellung des Gefängnisneubaus.

Über das Treffen in Cochem und die weitere Planung sei das Bundesamt für Verfassungsschutz am 3. Mai 1993 informiert worden. Nachdem nach der Identifikation von Frau Hogefeld in Cochem festgestanden habe, daß der V-Mann tatsächlich Kontakt zu streckbrieflich gesuchten Mitgliedern der RAF-Kommandoebene gehabt habe, habe der Zeuge am 05.05.93 den Herrn Generalbundesanwalt informiert. Ab diesem Zeitpunkt sei dieser - der Generalbundesanwalt - Herr des Verfahrens gewesen.

Erst nach Bad Kleinen, also nach dem 27.06.93, habe der V-Mann eingestanden, über eine mögliche Aktion gegen den JVA-Neubau Weiterstadt vor Ausführung des Sprengstoffanschlags am 27.03.93 Kenntnis gehabt zu haben.

Die Umstände der Erkenntnisgewinnung schildere der V-Mann folgendermaßen:

Im Januar oder Februar 1993 - auch hier erinnere er sich nicht mehr genau an den Zeitpunkt - sei ihm ein Kassiber zugespielt worden. In diesem Kassiber sei er aufgefordert worden, Stellung dazu zu nehmen, ob er eine Aktion gegen die JVA Weiterstadt für sinnvoll halte. Der V-Mann gebe an, er habe diese an ihn gestellte Frage mit nein beantwortet, da er zu diesem Zeitpunkt einen eventuellen Anschlag sowohl für die Interessen der Gefangenen als auch für die eingeleitete "Politik der Gewaltlosigkeit" als kontraproduktiv gehalten hätte. Im übrigen habe der V-Mann beteuert, daß er weder an der Vorbereitung noch an der Ausführung des Anschlags beteiligt gewesen sei. Auch sei ihm der Tatzeitpunkt nicht bekannt gewesen. Über die vorstehend aufgeführten und hier vorgetragenen Sachverhalte habe der V-Mann inzwischen auch vor dem Generalbundesanwalt ausgesagt.

Der Zeuge Dr. Dostmann hat ausgesagt:

Der Verfassungsschutz von Rheinland-Pfalz habe im vorhinein von seinem V-Mann keine Hinweise auf einen bevorstehenden Anschlag auf die JVA Weiterstadt erhalten, das heißt vor dem 27.03.93. Der V-Mann habe dem Verfassungsschutz erst nach dem Treffen mit Birgit Hogefeld in Cochem vom 14. bis 17. April 1993, also nach dem Anschlag, über seine Gespräche mit Birgit Hogefeld zu Weiterstadt berichtet. Anderslautende Presseberichte seien daher nicht richtig. Richtig sei, daß der V-Mann Ende Februar 1993 geäußert habe, daß er glaube, daß von seiten der RAF etwas geschehen werde.

Mit einer solch allgemein gehaltenen Mitteilung, die keinerlei Anhaltspunkte auf irgendein Objekt noch Ort und Zeit einer möglichen Aktion enthalten habe, habe aber keiner etwas anfangen können. Das heißt, die Sicherheitsbehörden hätten daraus keine weitergehenden Konsequenzen ziehen können als die, die sie schon aufgrund ihrer damaligen allgemeinen Sicherheitslagebeurteilung, die sich mit der Einschätzung des V-Mannes gedeckt hätten, bereits getroffen hatten. Denn bereits ab Januar 1993 haben die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern im Zusammenhang mit einer zu erwartenden ablehnenden Entscheidung des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Sachen Freilassung der inhaftierten RAF-Mitglieder Dellwo, Taufer und Krabbe, die am 9. Februar 1993 dann auch so ergangen sei, übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß mit einer Ver-

schärfung der Sicherheitslage zu rechnen und Anschläge nicht mehr auszuschließen seien. Die Mitteilung des V-Mannes sei daher auch nicht an andere Sicherheitsbehörden weitergegeben worden. Unmittelbar nach dem Anschlag sei der V-Mann wegen seiner eben erwähnten Einschätzung eingehend nachbefragt worden, ob er nicht doch etwas von dem Anschlag auf die JVA Weiterstadt gewußt hätte. Der V-Mann habe verneint, etwas von dem Anschlag auf Weiterstadt gewußt zu haben.

Nach dem Treffen in Cochem habe der V-Mann dem Verfassungsschutz mitgeteilt, daß Birgit Hogefeld insbesondere an der Reaktion der Unterstützer- und Sympathisantenzone sowie der Gefangenen auf den Anschlag interessiert gewesen sei. Sie habe allerdings keine Angaben zu den einzelnen Modalitäten des Anschlags sowie zu Tatbeteiligten gemacht. Auch diese Informationen seien damals nicht an die hessischen Sicherheitsbehörden übermittelt worden, da wegen des angekündigten Treffens in Bad Kleinen eine Einschaltung des Generalbundesanwalts unmittelbar bevorgestanden habe und der Generalbundesanwalt sowieso schon wegen Weiterstadt ein Ermittlungsverfahren laufen gehabt habe.

Erst nach Bad Kleinen, also nach dem 27. Juni 1993, habe der V-Mann gegenüber dem Verfassungsschutz eingestanden, über eine mögliche Aktion gegen die JVA bereits im Januar oder Februar 1993 Kenntnis gehabt zu haben. Weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung des Anschlags sei er beteiligt gewesen. Auf die Frage, warum er diese Kenntnis von Weiterstadt dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz verschwiegen habe, habe der V-Mann angegeben, er hätte angenommen, daß mit jedem Treffen der Zugriff unausweichlicher und es zu einem Blutbad kommen würde.

Der V-Mann habe somit vor Weiterstadt, also vor dem 27.03.93, keinen Hinweis auf einen bevorstehenden Anschlag auf die JVA Weiterstadt gegenüber dem Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz gegeben.

Es treffe zu, daß der in Rede stehende V-Mann des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes seit 1992 gelegentlich Kontakte zu dem mutmaßlichen RAF-Kommandoebenenmitglied Birgit Hogefeld und später dann zu Wolfgang Grams gehabt habe. Ob diese beiden Personen von den zuständigen Strafverfolgungsorganen damals oder heute einer Beteiligung an dem Anschlag auf die JVA Weiterstadt verdächtigt worden seien oder würden, könne der Zeuge nicht sagen.

Der rheinland-pfälzische Innenminister habe von der Existenz der V-Person und ihren Kontakten zu mutmaßlichen Kommandoebenenmitgliedern gewußt. Ob der zur Zeit des Anschlags auf die JVA Weiterstadt amtierende Bundesinnenminister oder die Bundesjustizministerin persönlich über die Existenz der rheinland-pfälzischen V-Mannes mit seinen Kontakten zu mutmaßlichen RAF-Kommandoebenenmitgliedern Kenntnis gehabt habe, könne der Zeuge nicht sagen. Der Zeuge habe den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz persönlich und ausführlich über das Treffen des V-Mannes mit der mutmaßlichen Birgit Hogefeld im Februar 1992 in Paris am 8. April 1992 unterrichtet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe ab diesem Zeitpunkt von dem Kontakt des

rheinland-pfälzischen V-Mannes zu der vermeintlichen Birgit Hofefeld gewußt.

Der Zeuge erklärte, er habe hessische Sicherheitsbehörden nicht informiert. Nach Wissen des Zeugen hätten Beamte des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes dies auch nicht getan. Es gebe auch in den Akten darüber keinen Hinweis.

Dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz hätten keine Hinweise auf die Planung, die Vorbereitung und/oder den Zeitpunkt des Anschlags auf die JVA Weiterstadt vor der Durchführung vorgelegen. Ob andere Behörden solche Hinweise gehabt hätten, könne der Zeuge nicht sagen.

Der Zeuge Scharping hat ausgesagt:

Da die rheinland-pfälzische Landesregierung nicht die Absicht habe, dem Untersuchungsausschuß irgendwelche Information vorzuenthalten, habe sie - die Landesregierung - schon im November 1993 angeboten, durch Vernehmung der entsprechenden Beamten des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes und durch Einsichtnahme in den interessierenden Vermerk die notwendige Sachaufklärung zu betreiben. Im übrigen habe die rheinland-pfälzische Landesregierung den Landtag von Rheinland-Pfalz, dort den zuständigen Ausschuß, in entsprechender Weise und vollständig informiert; dieses Angebot mache der Zeuge auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß.

An der Erweiterung der Aussagegenehmigung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz für den Staatsminister Zuber bestehe aus der Sicht der Landesregierung von Rheinland-Pfalz so lange kein Bedarf, wie von den angebotenen Beweiserhebungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht werde. Im November 1993 habe das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport, dem Untersuchungsausschuß die soeben genannten zusätzlichen Beweiserhebungsmöglichkeiten angeboten. Gemeint seien erstens die Einsichtnahme durch den Vorsitzenden und durch die Obleute des Untersuchungsausschusses in den hier in Rede stehenden Vermerk, zweitens die Vernehmung der entsprechenden Beamten des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes und drittens die Einsichtnahme in die dienstlichen Erklärungen.

Die dienstlichen Erklärungen aller mit dem Gegenstand befaßten Beamten seien absolut eindeutig. Nach Ansicht des Zeugen müsse der Untersuchungsausschuß abwägen, was der Untersuchungsausschuß zur Erhebung eines Beweises, der der Untersuchung des Verhaltens der Hessischen Landesregierung diene, wirklich brauche und was der Untersuchungsausschuß in einem anderen Landesamt für Verfassungsschutz an Wirkungen erzeuge hinsichtlich dessen Arbeitsweise und hinsichtlich der Bereitschaft der dort beschäftigten Beamten, ihren Dienst beim Verfassungsschutz mit dem Risiko zu tun, am Ende Gegenstand einer intensiven öffentlichen Erörterung zu werden. Das sei nach Auffassung des Zeugen mit der Natur der Tätigkeit des Verfassungsschutzes schwer vereinbar. Solche Vorgänge führten dazu, daß der Verfassungsschutz in seinen Arbeitsmöglichkeiten deshalb eingeschränkt werde, weil die Beamten genau diese Befürchtung hätten und zum Teil aus dem Dienst des Verfassungsschutzes herausstrebten. Das bedeute, das Risiko einzugehen, in Fragen der Aufklärung von

Rechtsradikalismus und Terrorismus nicht mehr über die Leute zu verfügen, die dafür dringend gebraucht würden und die auch auf eine bestimmte Weise arbeiten müßten, wenn sie das erfolgreich tun sollen.

Nach Ansicht des Zeugen hätten die Zeugen Zuber und Dostmann vor dem Untersuchungsausschuß mit einem sehr klaren Ergebnis ausgesagt. Dieses Ergebnis stütze sich auf die von den beiden Zeugen herangezogenen und beachteten dienstlichen Erklärungen aller damit beschäftigten Beamten und einer Auswertung der Akten. Nach Kenntnis des Zeugen gebe es nicht einen einzigen Anhaltspunkt dafür, daß irgendein Beamter in Rheinland-Pfalz von dem Anschlag auf Weiterstadt irgendeinen konkreten Hinweis auf diesen bevorstehenden Anschlag gehabt hätte.

Er, der Zeuge, habe erst am 4. Juli 1993 von der Existenz des V-Mannes erfahren.

3. Zu Frage 3: Welche politischen Vorgaben und Einschätzungen lagen der Politik der Landesregierung zur Bekämpfung des Terrorismus in Hessen seit 1991 zugrunde?

Hinsichtlich der Kenntnisnahme der Landesregierung von den Lageberichten und sonstigen diesbezüglichen Äußerungen des Generalbundesanwalts, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamts, des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. des Landeskriminalamts wird auf die Aussagen der Zeugen Dr. Hohmann-Dennhardt, Dr. Günther und Kulenkampff zur Frage 2 verwiesen.

Hinsichtlich des Inhalts der Lageberichte hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Der Zeuge von Stahl hat bekundet:

Aus seiner Sicht sei die Einschätzung der Sicherheits- und Gefährdungslage in bezug auf mögliche terroristische Anschläge entscheidend durch die Erklärungen der RAF aus dem Jahre 1992 gekennzeichnet gewesen. Die RAF hätte im Frühjahr 1992 eine fundamentale Wende vorgenommen. In ihrem Schreiben vom 10. April 1992 habe sie erklärt, daß sie ihre bisherige Strategie aufgegeben habe und ihre Mordanschläge einstelle, wobei sie betont habe, daß dieses nur vorläufig geschehe. In dieser Erklärung sei die RAF auch auf die "Kinkel-Initiative" eingegangen und habe für alle Gefangenen eine politische Lösung, insbesondere sofortige Freilassung der Haftunfähigen und der Gefangenen, die am längsten einsitzen, gefordert. In zwei weiteren Erklärungen vom 29. Juni 1992 und vom August 1992 habe die RAF detailliert die Gründe für die vollzogene Wende erläutert und habe ihre neue Position dargestellt. Aus allen Erklärungen sei deutlich geworden, daß sich die RAF trotz des Kurswechsels keineswegs als terroristische Vereinigung aufgelöst habe und auch weiter sowohl personell als auch logistisch als aktionsfähig anzusehen gewesen sei. Er, der Zeuge, habe die RAF deshalb bis Weiterstadt auch zu keiner Zeit für tot erklärt. In ihren Äußerungen von August 1992 habe die RAF nämlich nähere Ausführungen darüber gemacht, unter welchen Voraussetzungen sie zu bewaffneten Interventionen, also zu schweren Straftaten, zurückkehren werde. Die RAF habe solche bewaff-

neten Interventionen für den Fall angedroht, daß der Staat an seinem "Ausmerzverhältnis" festhalte.

Aus den Erklärungen der RAF habe sich weiter ergeben, daß sie der "Kinkel-Initiative" einen zentralen Stellenwert eingeräumt habe. Allerdings habe die RAF in der Erklärung vom August auch eine hohe Toleranzschwelle vor einer etwaigen Rückkehr zu Anschlägen signalisiert, weil - so wörtlich - "die Eskalation nicht in unserem Interesse liegt".

Nachdem es im Zuge der "Kinkel-Initiative" zu einer Anzahl bedingter Entlassungen terroristischer Gewalttäter gekommen sei, sei es mit den Beschlüssen des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Sachen Dellwo, Taufer und Krabbe vom 2. Februar 1993 erstmals zu einer ablehnenden gerichtlichen Entscheidung nach § 57 a StGB gekommen.

Die Haltung des linksextremistischen terroristischen Umfelds sowie der ganz überwiegenden Zahl der RAF-Gefangenen zur "Kinkel-Initiative" und zum staatlichen Vorgehen in der Gefangenenfrage sei allerdings bereits vor der Entscheidung des OLG Düsseldorf sehr negativ gewesen. Die "Kinkel-Initiative" sei als Versuch des Staates gewertet worden, die RAF und die linke Bewegung zu zersetzen. Diese Kritik sei auch bei dem auf Einladung von Rechtsanwälten inhaftierter Gefangener stattgefundenen Treffen im März 1993 geäußert worden.

Zusammenfassend sei zu sagen, daß nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf in Sachen Dellwo, Taufer und Krabbe aus der Sicht des Zeugen in bezug auf mögliche terroristische Anschläge der RAF eine deutliche Lageverschärfung eingetreten sei. Dem habe auch die nach dem Anschlag auf Dr. Rohwedder gegründete Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung (KGT), der neben dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Generalbundesanwalt alle Landeskriminalämter und Landesämter für Verfassungsschutz angehörten, in ihrer Sitzung vom 25. Februar 1993 durch einen einmütigen Beschluß Rechnung getragen. Die KGT habe auf die instabile Gefährdungslage hingewiesen, in der die Entscheidung des OLG Düsseldorf ein gefährdungserhöhen-des Moment sei. Nach Auffassung der KGT sei daher von einer Lageverschärfung im taktischen Anschlagfeld gegenüber dem Repressionsapparat, also auch der Justiz im weiteren Sinne, auszugehen.

Allerdings hätten neben dieser abstrakten Lagebeurteilung keine konkreten Erkenntnisse dafür vorgelegen, ob die RAF tatsächlich einen Anschlag plane. Hinzu komme, daß nur wenige Wochen vor der Tat vom März 1993 die inhaftierte Brigitte Mohnhaupt taktische Anschläge der RAF, die mit der Haltung des Staates in der Gefangenenfrage begründet worden seien, deutlich abgelehnt habe.

Das von der KGT erstellte Gefährdungslagebild werde sämtlichen Landeskriminalämtern und Landesämtern für Verfassungsschutz zugeleitet. Dies geschehe in monatlichen Abständen.

Nach Beurteilung des Zeugen habe die RAF in den Erklärungen von April, Juni und August 1992 versucht, ihre Isolation zu durchbrechen, in die sie aufgrund ihres elitären Anspruchs und

aufgrund der Mordtaten geraten sei, die im linksextremistischen Lager keineswegs nur auf Beifall, sondern auch auf Ablehnung gestoßen seien. Die RAF habe versucht, sich neu zu formieren; diese neue Formation habe dazu dienen sollen, eine Gegenmacht von unten aufzubauen mit allen "fortschrittlichen Kräften", also im linksextremistischen Lager insgesamt. Als Beispiel könne die Hamburger Hafestraße erwähnt werden. Es sei deutlich geworden, daß die RAF keineswegs den Kampf aufgeben wolle, nur die Mordanschläge, so daß mit sogenannten taktischen Anschlägen im Verbund schon durchaus zu rechnen gewesen sei. Dagegen habe allerdings gesprochen, daß Frau Mohnhaupt gesagt habe in ihrem Schreiben, man müsse jetzt zunächst einmal mit der Gewalt aufhören und sie insbesondere von der Gefangenenfrage abkoppeln, um zu sehen, daß die RAF mehr Schulterschluß zu anderen linken Gruppen bekomme.

Die Sicherheitsbehörden seien davon ausgegangen, daß es innerhalb der RAF zumindest Spannungen gegeben habe zwischen den Hardlinern, die man um Frau Mohnhaupt gruppieren könne, und zum Beispiel der Gruppe Dellwo, Taufer in Hessen und gegebenenfalls der Gruppe, die in Schleswig-Holstein einsitze. Es habe auch ein Schreiben mit RAF-Stern gegeben, das die Absage vom bewaffneten Kampf verteidigt habe; allerdings sei dieses Schreiben nach Einschätzung des Zeugen nicht als echtes RAF-Schreiben anzusehen gewesen, sondern es habe von irgendeiner Gruppe hergerührt, die unter der Flagge der RAF segele.

Nach Auffassung des Zeugen könne man kein eindeutiges Bild bekommen, sondern bei Prognoseentscheidungen sei man immer auf Vermutungen angewiesen. Dies sei eine Lage gewesen, die sich 1992 bzw. 1991/92 vielleicht nicht mehr so prekär dargestellt habe. Daß sich die Gefahrenlage mehr zuspitzen würde, sei den Sicherheitsbehörden bewußt. Konkrete Hinweise auf einen Anschlag und auf Anschlagziele habe es nicht gegeben.

Die Äußerungen der RAF seien selten ohne Widerspruch. Beispielsweise stehe da die Entscheidung der RAF, die Eskalation zurückzustellen, um den Raum für eine grundlegende neue Politisierung offenzuhalten, habe die Situation insgesamt verändert. Das bedeute nach Auffassung des Zeugen, daß Frau Mohnhaupt die Ablehnung oder Absage an Mordanschläge zumindest akzeptiert habe. Im nächsten Absatz heiße es: "So sehe ich es auch, weil es einfach realistisch ist, wenn gleichzeitig Angriffe der Guerilla laufen, wird hier keine Mobilisierung für die Freiheit der Gefangenen Fuß fassen können, auch wenn sie bereit ist und sehr am Ziel festhält. Das ist aus den Kräfteverhältnissen hier so. Der Staat türmt dann sein ganzes Arsenal dagegen auf und rückt den politischen Inhalt weg, macht es zur reinen Machtsache."

Aufgrund dieser Passage und anderen vergleichbaren Textstellen sei angenommen worden, daß aus der Gefangenenfrage zunächst einmal trotz der gegenteiligen Entscheidung des OLG Düsseldorf der Druck heraus sei. Dies sei eine Fehldiagnose gewesen.

Der Zeuge Zachert hat bekundet:

Die Lage im RAF-Bereich sei im vergangenen Jahr insbesondere geprägt gewesen von den drei Erklärungen, die schriftlich vor-

gelegen hätten und die ja auch weitläufig interpretiert worden seien. Das seien die Erklärungen vom 10.04.92, vom 29.06.92 und vom August 1992.

Das Bundeskriminalamt sei davon ausgegangen, daß dies authentische Papiere seien, so daß eine entsprechend gründliche Analyse stattgefunden habe. Das Bundeskriminalamt lese aus diesen Papieren eine erhebliche Zäsur in der Strategie der RAF heraus. Man habe sich von dem bewaffneten Guerillakampf verabschiedet, da der politische Prozeß, wie die RAF es nenne, ohne Erfolg geblieben sei und man nunmehr mit der sogenannten Gegenmacht von unten ein neues Kapitel der Strategie der RAF betreiben müsse.

In den Papieren seien die Felder aufgezeigt, in denen sich die Gegenmacht von unten festmachen solle, und man hat in dem Kontext auch ausgeführt, daß eine Interventionsoption offengehalten werde. Wenn in bestimmten Bereichen, insbesondere Rassismus und Asylpolitik, beim Bereich der RAF-Kommandoebene von einem "Ausmerzverhältnis" zu sprechen sein werde, dann käme die Interventionsoption zum Zuge.

Das Bundeskriminalamt habe die Schreiben insgesamt so gewertet, daß ein unmittelbarer, gezielter strategischer Angriff mit der Zielrichtung "gezielte Tötung eines Menschen" für die nächste Zeit wohl nicht in Betracht käme. Allerdings sei das Bundeskriminalamt davon ausgegangen und habe auch in den Analysebeschreibungen zum Ausdruck gebracht, daß ein objektbezogener Anschlag mittelfristig sehr wohl vorstellbar sei.

Damit sei nicht gemeint gewesen, daß zu dem Zeitpunkt, wo der Anschlag auf die JVA Weiterstadt nunmehr erfolgt sei, ein objektbezogener Anschlag der RAF zu erwarten sei. Durch die Entscheidungen durch das Oberlandesgericht Düsseldorf habe die KGT ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß eine Lageverschärfung eingetreten sei.

Das Bundeskriminalamt sei über die Geschehnisse, die im Zusammenhang mit Weiterstadt sich ereignet hätten informiert gewesen. Es seien aufzuzählen die Sachbeschädigung im März 1988 gegenüber der Baufirma Architektenforum in Darmstadt; Sachbeschädigung an drei Autos im September 1988, im Oktober 1988 erneut ein Anschlag - leichte Sachbeschädigung gegenüber der Baufirma -, ein weiteres Vorkommnis im April 1989 (Farbschmierereien) und schließlich das gravierendste Vorkommnis am 20.10.92, nämlich versuchte Brandstiftung an zwei Fahrzeugen des mit der Projektleitung der JVA Weiterstadt beauftragten Mitarbeiters in Darmstadt. Diese Vorkommnisse seien in die Gefährdungsüberlegungen des Bundeskriminalamtes mit einbezogen gewesen.

Es müsse immer unterschieden werden zwischen zwei Ebenen, einmal aus der Landessicht, aus der Vielzahl der Informationen, die ein Land aufgrund der autonomen Szene und der regionalen Szene bekomme, und aus der Bundessicht. Das Bundeskriminalamt als Bundesbehörde könne nicht für die Länder jeweils die regionalen Begebenheiten beschreiben. Das sei Aufgabe der Länder.

Das Bundeskriminalamt habe die vorerwähnten Vorkommnisse aus Bundessicht als ein mehr regional bezogenes Problemfeld angesehen. Man habe angenommen, daß die RAF - die Kommandoebene - sich nicht eines örtlichen Themas annehmen werde. Es habe bisher keinerlei Vorkommnisse gegeben, wo aufgrund einer regionalen, lokalen Problemstellung die RAF interveniert hätte.

Die neue Strategie der RAF sei offenbar, von der Tötung von Repräsentanten abzugehen - das sei allerdings mit letzter Sicherheit nicht zu sagen - und mehr auf populistische Effekte und auf Vermittelbarkeit aus zu sein, indem man in hohem Maße sachbeschädigt, wobei man einen hohen Zustimmungsgrad erwarte.

Deshalb sei eine Vorankündigung, bezogen auf Weiterstadt, nicht erkennbar.

Der Zeuge Dr. Werthebach hat bekundet:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterscheide bei der Beurteilung der Gefährdungssituation durch linksextremistische Gewalttäter zwei verschiedene Gefährdungspotentiale: erstens die linksextremistischen Terroristen, insbesondere die Rote Armee Fraktion, und zweitens sonstige gewalttätige Gruppierungen, insbesondere die anarchistischen Autonomen. Nach Auffassung des Bundesamts für Verfassungsschutz bestehe kein Zweifel daran, daß der Anschlag auf den Neubau der JVA Weiterstadt von einem Kommando der RAF verübt worden sei. Es gebe derzeit keinen Anhaltspunkt für eine Beteiligung oder Täterschaft von militanten Autonomen oder anderen linksextremistischen Gruppierungen, die sich seit Jahren an einer politischen Kampagne gegen das Projekt JVA Weiterstadt beteiligt hätten.

Weder das Bundesamt für Verfassungsschutz noch die Verfassungsschutzbehörden der Länder hätten jedoch einen Hinweis auf eine unmittelbar bestehende Gefahr für das Objekt Neubau JVA Weiterstadt Ende März 1993 gehabt. Die Verfassungsschutzbehörden hätten allerdings seit Herbst 1992 mit wachsender Sorge die Entwicklung hin zu einem neuen Anschlag der RAF gesehen und hätten kontinuierlich auf die sich verschärfende Sicherheitslage hingewiesen. Die RAF, insbesondere die Kommandoebene, hätte 1992 in mehreren öffentlich verbreiteten Erklärungen angekündigt, sie wolle eine Zäsur ihrer bisherigen Geschichte. Sie werde den bisherigen bewaffneten Kampf, das heißt gezielte Mordtaten, aussetzen, um Zeit für eine Neuorientierung der revolutionären Politik zu finden und auch den Raum aufzumachen für eine Lösung der Gefangenenfrage.

Von einem generellen Gewaltverzicht sei in den RAF-Papieren nie die Rede gewesen. Für den Fall, daß der Staat kein Entgegenkommen zeige, sondern, wie es in der RAF-Erklärung heiße, an seinem "Ausmerzverhältnis" festhalte, habe die RAF wörtlich angedroht "den Staat zurückzukämpfen". Wörtlich: "Wenn sie uns nicht leben lassen, müssen sie wissen, daß ihre Eliten in Politik und Wirtschaft auch nicht leben können". Die Verfassungsschutzbehörden hätten in ihren Lagebeurteilungen seit Erscheinen der RAF Erklärungen von April und August 1992 darauf hingewiesen, daß mit RAF-Mordanschlägen solange nicht zu rechnen sei, solange sich in der "Gefangenenfrage" für die RAF Bewegung abzeichne. Seit Herbst 1992 habe sich gezeigt, daß man bei der

RAF mit einer Lösung der Gefangenenfrage nicht mehr rechne. Als in diesen Kreisen zunehmend von einem Scheitern der sogenannten "Kinkel-Initiative" die Rede gewesen sei, hätten die Verfassungsschutzbehörden warnend auf eine bedrohliche Entwicklung hingewiesen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesbehörden hätten darin übereingestimmt, daß, sobald sich aus der Sicht der RAF-Kommandoebene der Eindruck ergeben müsse, daß seitens des Staates endgültig eine harte Linie gefahren werde, müsse wieder mit Anschlägen insbesondere im Bereich des "Repressionsapparates" gerechnet werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe in einem Fernschreiben vom 2. Dezember 1992 die Landesämter für Verfassungsschutz darauf hingewiesen, daß die Lösung der Gefangenenfrage für die RAF nach wie vor von zentraler Bedeutung sei. In diesem Fernschreiben heiße es, sollte die RAF zu dem Ergebnis kommen, daß für ihre Inhaftierten keine Perspektive mehr bestehe, müsse damit gerechnet werden, daß sie zum bewaffneten Kampf zurückkehre. Bedroht seien dann neben traditionellen Angriffszielen aus den Bereichen Wirtschaft und Politik vorrangig Personen und Institutionen aus der Justiz und dem "Repressionsapparat", zum Beispiel das Bundesjustizministerium, die Bundesanwaltschaft und Sicherheitsbehörden.

In der KGT-Sitzung am 28. Januar 1993 sei diese Lagebeurteilung bestätigt worden.

Nach Bekanntwerden der Entscheidungen des OLG Düsseldorf vom 2. Februar 1993 und des OLG Hamburg vom 16. Februar 1993, die Restfreiheitsstrafen der Häftlinge Dellwo, Taufer, Krabbe bzw. Kuby nicht zur Bewährung auszusetzen, hat die Koordinierungsgruppe Terrorismus in ihrer Sitzung am 25. Februar 1993, in der letzten Sitzung vor dem Anschlag auf die JVA Weiterstadt, von einer "gewissen Lageverschärfung" gesprochen; von einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr müsse noch nicht zwingend ausgegangen werden.

Daß Weiterstadt wie viele andere ein Reizthema in der linksextremistischen Szene gewesen sei, sei allen Verfassungsschutzbehörden bekannt gewesen. Auch bei den Aktionen, die die sogenannte Bunte Hilfe Darmstadt gestartet habe, sei nicht nur von Weiterstadt, sondern auch von Plötzensee die Rede gewesen. Der Titel einer entsprechenden Broschüre laute: "Die neuen High-Tech KZs - Gehirnwäsche und Isolationshaft als Normalvollzug"; gemeint seien Weiterstadt und Plötzensee. Es habe daneben allerdings auch eine Fülle anderer Themen gegeben, die in der fraglichen Zeit auch eine entsprechende Reaktion in der linksextremistischen Szene ausgelöst hätten.

Der Zeuge Fromm hat bekundet:

Bei der Beurteilung der Gefährdungslage sei zwischen der von der sogenannten Rote Armee Fraktion und der von den linksextremistischen Autonomen ausgehenden Bedrohung stets zu trennen.

Bei der RAF handele es sich um eine verhältnismäßig kleine, zahlenmäßig nicht exakt bestimmbare Anzahl von Personen, die in der Illegalität lebten, die mit Hilfe ihres streng konspirativen Verhaltens und der technischen Fähigkeiten in der Lage seien, Anschläge auf Personen und Sachen erfolgreich auszuführen.

ren. In den letzten sieben bis acht Jahren sei es den Sicherheitsbehörden nicht gelungen, gegen diese Gruppe einen erfolgversprechenden Bekämpfungsansatz zu erarbeiten.

Demgegenüber lägen über die dem gewaltbereiten linksextremistischen autonomen Spektrum zuzurechnenden Personen sovieler Erkenntnisse vor, daß verlässliche Lageeinschätzungen jeweils möglich seien, ohne allerdings, daß jedes einzelne Ereignis vorherbestimmbar wäre.

Es seien zu keinem Zeitpunkt irgendwelche konkreten Anhaltspunkte für einen Anschlag der RAF-Kommandoebene auf die JVA Weiterstadt erkennbar gewesen. Die den regionalen Gruppierungen militanter Autonomer zuzurechnenden Aktionen, etwa die Anschläge auf das Architektenbüro 1988, sowie die beiden anderen Anschläge hätten keinen Schluß in dem Sinne zugelassen, daß früher oder später ein Anschlag der Kommandoebene auf die Anstalt selbst erfolgen werde.

Die Gefahr, daß von autonomer Seite Anschläge auf die JVA Weiterstadt verübt werden würden, sei seit Baubeginn stets gegeben gewesen. Allerdings sei es bei weiterem Baufortschritt immer unwahrscheinlicher geworden, daß von diesem Kreis das Objekt selbst attackiert werden würde. Es sei bezeichnend, daß die Anschläge sich gegen leichtere, das heißt, auch risikoloser angreifbare Objekte gerichtet hätten.

Mit derartigen Vorkommnissen sei stets zu rechnen gewesen, sei auch weiterhin zu rechnen.

Demgegenüber sei nach übereinstimmender Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Bedrohung von der Kommandoebene RAF in den letzten Monaten nicht konstant gewesen. Auch wenn keine zuverlässigen Informationen über diese Gruppierung vorlägen, erlaube es die hohe Authentizität der der RAF zuzurechnenden schriftlichen Äußerungen - etwa die Erklärungen von April und August 1992 - und die grundsätzliche Erklärungstreue der RAF zu grundsätzlich zuverlässigen, zwangsläufig jedoch unvollkommenen Einschätzungen zu kommen. Die Bewertungen seien deshalb unvollkommen, weil mangels zuverlässiger Informationen keine exakten Aussagen über den genauen Zeitpunkt, den Ort und das konkrete Objekt, sondern lediglich über die mögliche Zielrichtung gemacht werden könnten.

Art und Ausmaß der von der RAF ausgehenden Gefährdung ließen sich auf dem Hintergrund der allgemeinen politischen Entwicklung und speziell der Veränderung der Situation der inhaftierten Terroristen an den seit April 1992 publizierten Erklärungen ablesen. In der Erklärung vom 10. April 1992 und in der vom 29. Juni 1992 habe die RAF festgestellt, sie sei mit ihrer bisherigen Politik und Strategie gescheitert. Sie habe angekündigt, Mordanschläge auf Repräsentanten von Staat und Wirtschaft aussetzen zu wollen. Sie strebe eine Neubestimmung revolutionärer Politik an, wobei die Voraussetzungen für den Aufbau einer sogenannten Gegenmacht von unten geschaffen werden müßten. Ein wesentlicher Bestandteil dabei sei der Kampf um die Befreiung der politischen Gefangenen. Als weiteres zentrales Thema seien ferner Rassismus und Antifaschismus herausgestellt.

Die seinerzeitige Bewertung durch den Verfassungsschutz habe ergeben, daß man damals von einer deutlichen Verminderung der terroristischen Bedrohung ausgehen können. Allerdings sei man sich auch darüber im klaren gewesen, daß wiederum mit gewalttätigen Interventionen gerechnet werden müsse, falls sich keine Veränderungen im Sinne der zentralen Forderungen der RAF ergeben würden und wenn aus der Sicht der RAF die politischen Handlungsräume für sie durch den Staat verengt und damit das Entstehen einer möglichst breiten sozialen Gegenmacht von unten behindert würde.

Mit einer weiteren, sehr ausführlichen Erklärung vom August 1992 sei seitens der RAF die "Rücknahme der Eskalation" bekräftigt worden, wobei nochmals deutlich das politische Ziel der Entwicklung einer Gegenmacht von unten herausgestellt worden sei. Es sei auch betont worden, daß dann, wenn der Staat hierfür keinen Raum geben würde, letztendlich die Rückkehr zum bewaffneten Kampf die logische Antwort sei. Dies werde jedoch nur dann nötig sein - so die August-Erklärung -, wenn auch nach einer länger andauernden Entwicklung klar werde, daß der Staat nicht zurückweiche. Das Konfrontationsverhältnis zum Staat werde sich insbesondere auch dann verschärfen, wenn es keine Fortschritte im Zusammenhang mit der Freilassung bzw. Zusammenlegung der inhaftierten terroristischen Gefangenen gebe.

Der Verfassungsschutz habe damals davon ausgehen können, daß die RAF auf eine Neuorientierung des gesamten linken Spektrums hoffe und daß sie deshalb im Interesse einer solchen Entwicklung nicht beabsichtigt habe, durch gewalttätige Aktionen das Konfrontationsverhältnis zu verschärfen und sich selbst im linken Spektrum wieder zu isolieren. Nachdem im November 1992 die Entlassung des Gefangenen Rösner gescheitert sei, habe deswegen und wegen der heftigen Kritik eines Teils der Sympathisanten an der neuen Ausrichtung der RAF bereits damals von einer gewissen Lageverschärfung ausgegangen werden müssen. Es habe schon Ende vergangenen Jahres auf der Hand gelegen, daß dann, falls auch die Entlassung der Gefangenen Dellwo, Taufer und Krabbe scheitern würde, eine deutliche Erhöhung der Anschlagsgefahr sich ergeben würde.

Diese Situation sei dann im Februar infolge entsprechender Gerichtsentscheidungen eingetreten. Von diesem Zeitpunkt an habe in Anbetracht insbesondere der August-Erklärung zwar nicht sofort, aber grundsätzlich mit einer Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes, und zwar mit einem oder mehreren sogenannten taktischen, also themenbezogenen Anschlägen gerechnet werden müssen.

Auch die Themen Rassismus und die in diesem Zusammenhang sehr breit und zunehmend diskutierte Änderung des Art. 16 Grundgesetz seien in diesem Zusammenhang relevant gewesen. Da somit keineswegs nur die Gefangenenfrage relevant gewesen sei, sei eine verlässliche Aussage über die Zielrichtung von Anschlägen im Grunde noch schwerer gewesen als früher, weil früher nahezu ausnahmslos führende Repräsentanten von Staat und Wirtschaft angegriffen worden seien. Früher habe man annehmen können, daß eine Bedrohung insbesondere von führenden Repräsentanten gegeben sei. Jetzt, nach der strategischen Umorientierung der RAF, seien verschiedene politische Themenfelder als Anknüpfungspunkt

für militante Aktionen in Betracht gekommen. Besonders ein Angriff auf ein Objekt oder auf Personen, die mit der Asyldebatte in Verbindung gebracht werden können, habe aus der Sicht des Verfassungsschutzes besonders nahe gelegen. Dabei kämen Ausländerbehörden oder Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern bzw. von abzuschließenden Ausländern in Betracht, ebenso wie Anschläge auf Bundestagsabgeordnete oder etwa auf Richter von Strafvollstreckungskammern. Der Zeuge betonte, insofern müsse er seine unmittelbar nach dem Anschlag in Weiterstadt abgegebene Bewertung aufrecht erhalten, daß die Auswahl des Zielobjekts mit Blick auf die interessanten Themen schlüssig gewesen sei. Diese Bemerkung sei offensichtlich in dem Sinne mißverstanden worden, daß man diesen Anschlag konkret hätte vorhersehen können oder gar müssen. Dies sei - wie aus den vorhergehenden Bekundungen hervorgehe - nicht möglich gewesen. Eine Gefährdung aus dem autonomen Spektrum heraus habe permanent bestanden, speziell zum Themenbezug Weiterstadt sei immer damit zu rechnen gewesen, daß aus dem regionalen autonomen Spektrum heraus etwas passiere. Diese Gefährdung sei jedoch schon wegen der geringeren technischen Fähigkeiten dieser Gruppe gegenüber der RAF gewissermaßen von minderer Art und Güte gewesen. Es handele sich hier um eine andere Größenordnung. Selbstverständlich seien auch Autonome in der Lage, gewollt oder ungewollt Menschen zu Tode zu bringen. Es sei jedoch die Aussage zulässig, daß aus dem autonomen Bereich ein Anschlag dieser Größenordnung schon aus technischen Gründen nicht hätte vorgenommen werden können. Ähnliches gelte sicherlich auch für den Anschlag gegen Dr. Herrhausen Ende 1989. In beiden Fällen sei der Einsatz von technischen Mitteln notwendig gewesen, über die nach Wissen des Verfassungsschutzes autonome Gruppen nicht verfügten.

Solche Anschläge erforderten auch eine "professionelle" Vorbereitung und besondere Kenntnisse und Fähigkeiten; es sei auch eine längere Vorbereitungszeit für die Absicherung notwendig.

Der Zeuge Timm hat ausgeführt:

Er nehme eine Unterlage zur Grundlage seiner Aussage. Diese Unterlage habe in einer Dienstbesprechung mit den leitenden Vollzugsbeamten am 18.02.93 und bei einer Behördenleiterbesprechung unter Leitung des Staatssekretärs vom 10.03.93 vorgelegen. Er, der Zeuge, habe seinerzeit entsprechend der damaligen Erkenntnislage zur RAF ausgeführt, daß die Gefangenenfrage für diese nach wie vor einen hohen Stellenwert aufweise und daß es von Bedeutung sei, wie die RAF subjektiv die Haltung des Staates, die sogenannte Kinkel-Initiative, bewerte, wann sie also möglicherweise zu dem Ergebnis käme, diese Initiative sei gescheitert. Es habe zu dem damaligen Zeitpunkt sowohl Argumente, die auf eine Entspannung hinwiesen, als auch Argumente, die möglicherweise aus der Sicht der RAF das Scheitern initiierten, gegeben.

Argumente, die auf Entspannung hinwiesen, seien beispielsweise, daß Deilke am 02.01.92 entlassen worden sei, Wannersdorfer, Thoene, Hornstein nach zwei Dritteln entlassen worden seien, Eckes, Rollnik ebenfalls entlassen worden seien, Rösner zwar nicht entlassen worden sei, ihm aber eine Haftunterbrechung zugestanden worden sei, Sonnenberg, Rosser und schließlich Perau-

Hofmeier (die Ehefrau) ebenfalls entlassen worden seien. Argumente, die gegen eine Entspannung gesprochen hätten, seien insbesondere der Gerichtsbeschuß des OLG Düsseldorf, der mit Spannung erwartet worden sei und der in bezug auf die Stockholm-Attentäter Taufer, Krabbe und Dellwo zu dem Ergebnis gekommen sei, auf einer psychiatrischen Untersuchung bestehen zu müssen. Dieser Gerichtsbeschuß sei am 09.02.93 ergangen, sei aber allerdings noch nicht rechtskräftig gewesen. Die Rechtskraft sei erst nach dem Anschlag auf Weiterstadt eingetreten; das gleiche gelte für den Beschuß des OLG Hamburg bezüglich Kuby.

Es habe allerdings zuvor schon einige Merkmale gegeben, die aus der Sicht der RAF ebenfalls negativ hätten gewertet werden können. Es habe einen neuen Haftbefehl gegen Frau Haule gegeben. Dieser neue Haftbefehl habe auf Erkenntnissen beruht, die man aus der ehemaligen DDR gewonnen habe, nachdem es dort zu einigen Festnahmen gekommen sei, und habe die Ermordung des Pimental und den Anschlag auf die Airbase betroffen. Zuvor bereits sei Klar erneut verurteilt worden, ebenfalls auf der Grundlage neuer Erkenntnisse, die allerdings von Book gekommen seien.

Neben diesen objektiv vorstellbaren Daten habe man versucht, die Diskussion in der Szene aufzunehmen, soweit man dazu Zugang gehabt habe. Man habe Erklärungen der Gefangenen ausgewertet, um zu sehen, welche Konsequenzen aus den Papieren der RAF aus dem Jahr 1992 gezogen würden. Die Schlußfolgerung sei gewesen, daß die Resonanz in der Szene, daß die RAF ihre bisherige Strategie und damit die Eskalation zurückgenommen habe, positiv bewertet worden sei. Die RAF habe offensichtlich aus der Erkenntnis, daß sie mehr und mehr an Gewicht verliere und deswegen politisch nichts mehr bewege, zu dieser neuen Strategie gefunden. Die Stimmen der Häftlinge seien hierzu nicht einheitlich gewesen; man könne insbesondere keineswegs davon sprechen, daß es einen gemeinsamen Druck auf die RAF aus der Häftlingsebene in irgendeiner Hinsicht gegeben habe.

Deswegen sei er, der Zeuge, damals zu der Folgerung gelangt, daß man insgesamt von einer instabilen Gefährdungslage ausgehen müsse, und daß nach dem OLG-Beschluß eine gewisse Verschärfung der Gefährdungslage eingetreten sei. Insoweit habe sich der Zeuge mit dem BKA in Übereinstimmung gefunden. Im Unterschied dazu müsse man nach Weiterstadt von einer deutlichen Verschärfung der Gefährdungslage sprechen. Es sei allerdings vor Weiterstadt nicht möglich gewesen, diese gewisse Verschärfung der Gefährdungslage zu adaptieren auf bestimmte Personen oder Objekte. Man habe demzufolge auch nicht sagen können, ob und wann die RAF und gegen wen in welcher Form sie mit Anschlägen aufwarten werde. Ebenso sei nicht vorhersehbar gewesen, ob sich die RAF auf Objekte beschränken würde oder ob auch Personen in ihrem Zielfeld lägen. Neben tödlichen Anschlägen auf Personen seien auch sogenannte Bestrafungsaktionen wie Beinschüsse vorstellbar gewesen.

Was das RAF-Umfeld, Linksextremisten und Autonome betreffe, habe sich die Diskussion hier auf das Thema Ausländerfeindlichkeit und Rassismus zentriert. Die Ereignisse in Hoyerswerda, Rostock und Mölln seien von den Linksextremisten als zentrales Thema aufgegriffen worden, auch vor dem Hintergrund

der politischen Diskussion zum Asylrecht. Für den Tag der dritten Lesung zu Art. 16 Grundgesetz seien umfangreiche Planungen seitens der Linksextremisten beobachtet worden, wie man an diesem Tag und zu diesem Tag hin agieren wolle. Es seien insbesondere Besetzungen von Asylbehörden geplant, Vorgehensweisen gegen Lager und Sammelunterkünfte, um den Ablauf zu stören, aber auch Vorgehensweisen gegen Betreiberfirmen dieser Unterkünfte. Zwischenzeitlich habe es auch eine Vielzahl von Straftaten gegeben, die dem Thema Rassismus, Fremdenhass, Änderung des Art. 16 Grundgesetz gewidmet seien.

Neben diesen Komplexen habe für die Sicherheitslage in Hessen der rechtsextremistische Bereich eine ganz erhebliche Rolle gespielt. 1992 habe es rund 540 Straftaten aus dem rechtsextremistischen Bereich gegeben. Der dritte Bereich, der die Sicherheitslage in Hessen gekennzeichnet habe, sei der Bereich der Ausländerextremisten gewesen. Hier habe es zu dem damaligen Zeitpunkt in Brüssel einen Hungerstreik von Kurden mit Konsequenzen für die Bundesrepublik gegeben. Es habe schon früher häufiger Konsulatsbesetzungen auch in gewalttätiger Form gegeben.

Von Bedeutung seien zu dem Zeitpunkt ferner auch die Auseinandersetzungen in Jugoslawien gewesen. Man habe Terroranschläge in der Bundesrepublik durch Serben erwartet. Als letzter Punkt müsse die erwartete Rückverlegung von Hamadi aus dem Saarland erwähnt werden; die betreffende hessische Haftanstalt sei als Zielobjekt von Überlegungen aus dem Familienclan bzw. aus der Hisbollah bzw. aus dem Iran in Frage gekommen.

Zusammenfassend erklärte der Zeuge, es habe keinerlei konkrete Hinweise auf einen Anschlag in Weiterstadt gegeben. Die RAF habe man aus den bereits ausgeführten Gründen für einen Anschlag auf die JVA Weiterstadt nicht in Betracht gezogen. Es habe auch aus der übrigen Szene keine Hinweise gegeben. Der sogenannten autonomen Szene habe man den Anschlag schon deshalb nicht zutrauen können, weil eine hinreichende kriminelle Energie gefehlt habe. Nach der typischen Vorgehensweise von Autonomen würden sie nur an Objekte herangehen, an die man sich ohne größere Eigengefährdung und Risiko heranwagen könne. Es sei nach wie vor unwahrscheinlich, daß sich die Autonomen über die Mauer begeben, wie es die RAF gemacht habe, die auch entsprechend ausgerüstet gewesen sei. Die Autonomen hätten das Bewachungspersonal sicherlich nicht mit der Waffe in der Hand zu irgendeiner Verhaltensweise gezwungen. Das sei für die regionale autonome Szene untypisch. Das sei keine neue Erfahrung. Allerdings habe man immer neue Erfahrungen machen müssen, so beispielsweise am Frankfurter Flughafen, als aus der Startbahnszene plötzlich scharf geschossen worden sei. Da sei die Waffe in der Hand einer ansonsten eher regional zu bewertenden Szene gewesen, von der so etwas nicht hätte erwartet werden können.

4. Zur Frage Nr. 4 des Untersuchungsauftrags

- Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden vor und am 27. März 1993 bezüglich der JVA Weiterstadt durchgeführt

a) durch die Polizei

b) durch Justizbedienstete

c) durch private Wachdienste?

sowie zu Frage 5

- Wie wurde sichergestellt, daß trotz der noch nicht aktivierten technischen Sicherungseinrichtungen der Gesamtkomplex der JVA vor kriminellen Bedrohungen jeder Art geschützt war?

wird auf die unter Punkt 1.7 wiedergegebenen Aussagen der Zeugen

- Bernett (S. 6 ff.)

- Clausen (S. 8 ff.) und

- Rotermund (S. 11 ff.)

verwiesen.

Teil III

Zusammenfassende Bewertung

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die im Einsetzungsantrag formulierten Fragen

1. Welche Ressorts der Landesregierung waren in welcher Weise vor und am 27. März 1993 für die Sicherheit der JVA Weiterstadt verantwortlich?
3. Welche politischen Vorgaben und Einschätzungen lagen der Politik der Landesregierung zur Bekämpfung des Terrorismus in Hessen seit 1991 zugrunde?
4. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden vor und am 27. März 1993 bezüglich der JVA Weiterstadt durchgeführt:
 - a) durch die Polizei,
 - b) durch Justizbedienstete,
 - c) durch private Wachdienste?
5. Wie wurde sichergestellt, daß trotz der noch nicht aktivierten technischen Sicherungseinrichtungen der Gesamtkomplex der JVA vor kriminellen Bedrohungen jeder Art geschützt waren?

gegenüber dem Untersuchungsausschuß 13/1 des Hessischen Landtags von der Hessischen Landesregierung eindeutig und ausreichend beantwortet wurden und keinen Anlaß zu einer kritischen Bewertung des Handelns der jeweiligen Hessischen Landesregierung boten.

Hinsichtlich der Frage 2 des Untersuchungsauftrags - welche Erkenntnisse über sicherheitsrelevante oder terroristische Bedrohungen gegen Objekte des Landes Hessen der Landesregierung insbeson-

dere im Bereich der Justiz vorlagen - und zwar zu dem Zeitpunkt des Anschlags auf die JVA Weiterstadt - konnte zwar geklärt werden, daß der Hessischen Landesregierung vor dem 27. März 1993 zu keinem Zeitpunkt Erkenntnisse über einen Anschlag auf die JVA Weiterstadt vorgelegen haben.

Unklar blieb auch nach der Vernehmung der Zeugen Zuber und Dostmann, ob und in welchem Umfang in Rheinland-Pfalz Hinweise auf einen bevorstehenden Anschlag auf die JVA Weiterstadt vorlagen. Dies konnte auch durch eine Einsichtnahme der Obleute in die Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz nicht hinreichend geklärt werden.

In diesem Zusammenhang wurde daher von den Fraktionen der CDU und der F.D.P. ein Antrag auf Klageerhebung gegen die Landesregierung von Rheinland-Pfalz auf Herausgabe bestimmter Akten gestellt.

Die F.D.P.-Fraktion zog in der letzten Sitzung des Ausschusses ihren oben genannten Antrag auf Klageerhebung zurück, da sie zu diesem Zeitpunkt keinen Sinn mehr in einer Klage sah.

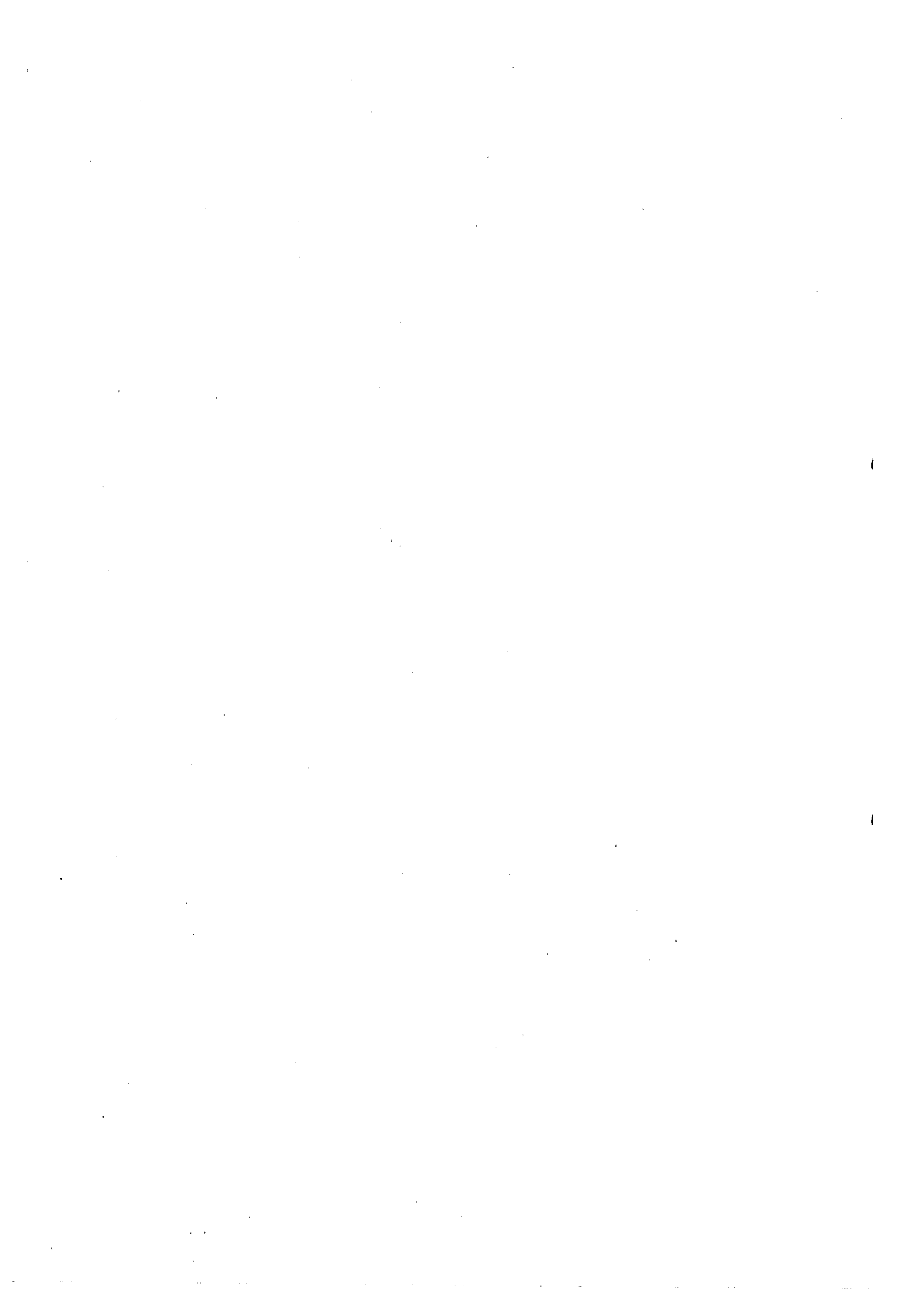
Nachdem der Antrag der CDU-Fraktion auf Klageerhebung gegen das Land Rheinland-Pfalz von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden war, erklärte die CDU-Fraktion, daß sie gegebenenfalls die Arbeit des Untersuchungsausschusses über die Wahlperiode hinaus fortführen wolle.

Aufgrund der hierzu von den einzelnen Fraktionen in der Sitzung des Untersuchungsausschusses 13/1 vom 17. Januar 1995 abgegebenen Stellungnahmen beschloß der Ausschuß einstimmig, die Beweisaufnahme für abgeschlossen zu erklären.

Wiesbaden, den 29. März 1995

Berichterstatteerin:

Karin Hagemann



**Votum der CDU-Landtagsfraktion
zum Berichtsentwurf des Untersuchungsausschusses 13/1 vom 21.03.1995**

1. Die CDU-Fraktion lehnt den vorliegenden Berichtsentwurf vom 21.03.1995 wegen schwerwiegender Mängel in seiner Gesamtheit ab. Die über zwei Jahre hinweg durchgeführte Beweisaufnahme ist lückenhaft und oberflächlich dargestellt. Dies gilt insbesondere für die Ermittlungsergebnisse des Ausschusses. Die Einzelbewertung dieser Ergebnisse fehlt vollständig.

Der Entwurf beschränkt sich im wesentlichen auf die wörtliche Wiedergabe von protokollierten Zeugenaussagen. Dabei sind diese Zeugenaussagen nicht einmal in Beziehung zu den verschiedenen Beweisanträgen und den in diesem Zusammenhang formulierten Fragen gesetzt worden. Eine Bewertung der einzelnen Zeugenaussagen ist nicht einmal ansatzweise erfolgt. Es findet sich lediglich die willkürliche Subsumierung einzelner Aussagen unter die fünf Fragen des Untersuchungsauftrages. Diese Systematik wird nicht einmal bis zum Ende durchgehalten, da im Zusammenhang mit den Fragen vier und fünf lediglich pauschal auf drei vorhergehende Zeugenaussagen verwiesen wird. Bezeichnend ist insoweit, daß sich auf den dort angegebenen Seiten die entsprechenden Zeugenaussagen nicht wiederfinden.

Völlig unterblieben ist die Tatsachenfeststellung auf der Grundlage der Behördenakten. Eine entsprechende Bewertung fehlt völlig. Nicht einmal ansatzweise gibt der Entwurf Auskunft darüber, welche Erkenntnisse bzw. Schlußfolgerungen aus diesen Akten zu ziehen sind. Ähnliche Lücken weist der Entwurf im Hinblick auf die vom Ausschuß durchgeführte Ortsbesichtigung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt auf. Insoweit gibt der Bericht weder Auskunft über ermittelte Tatsachen noch befaßt er sich mit den in diesem Zusammenhang auch im Ausschuß diskutierten Fragen.

Die sehr knappe und wenig aussagekräftige zusammenfassende Bewertung wiederholt zunächst die Fragen des Untersuchungsauftrages, um dann lapidar festzustellen, daß diese Fragen "von der Hessischen Landesregierung eindeutig und ausreichend beantwortet wurden und kein Anlaß zu einer kritischen Bewertung des Handelns der Hessischen Landesregierung boten". Eine solche inhaltslose und nichtssagende Formulierung kann als einzige Bewertung der zweijährige Ausschubarbeit insbesondere der umfänglichen Beweisaufnahme unter keinen Umständen akzeptiert werden. Wenn dieses Kapitel des Entwurfes die Überschrift "Zusammenfassende Bewertung" trägt, so fragt sich der geneigte Leser, welche Ergebnisse denn die Einzelbewertung gebracht hat. Diese Ergebnisse sucht der Leser im Entwurf vergeblich.

Wegen dieser grundsätzlichen Kritik und insbesondere wegen des Umstandes, daß der Entwurf in keinsten Weise den Anforderungen eines Abschlußberichtes eines Untersuchungsausschusses gerecht wird, lehnt die CDU-Fraktion den Berichtsentwurf ab und regt eine Neufassung unter Beachtung der im einzelnen dargestellten Kritikpunkte an.

2. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Kritik am Berichtsentwurf ist die CDU-Fraktion mit dem Ablauf des zweijährigen Untersuchungsverfahrens vielfach nicht einverstanden gewesen. Die insoweit immer wieder aufgetretenen Mängel und Ärgernisse sind in verschiedenen Ausschusssitzungen diskutiert und erörtert worden. Zusammenfassend läßt sich dazu feststellen, daß die Bereitstellung von Behördenakten durch die hessische und die rheinland-pfälzische Landesregierung überwiegend zeitlich verzögert und teilweise vollständig verweigert wurde. Dabei war insbesondere die hessische Landesregierung auf der Grundlage eines sog. Aktenbeziehungsbeschlusses des Ausschusses gleich zu Beginn verpflichtet gewesen, den Vorgaben des Beschlusses unverzüglich nachzukommen. Die Akten wurden dem Ausschuß ganz überwiegend ohne Systematik, teilweise einfach in Kartons verpackt, übergeben. Die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses wurde nicht zuletzt auch durch die völlig unzureichende Aktenverwahrung und die ebenfalls unzureichenden Möglichkeiten der Akteneinsichtnahme im Landtag erheblich erschwert. Die Arbeit des Ausschußvorsitzenden gab verschiedentlich zu Kritik Anlaß. Insbesondere am Anfang der Arbeit des Ausschusses hat er versucht, die Vernehmungsreihenfolge der Zeugen zu beeinflussen. Dann sind Zweifel an seiner Objektivität aufgekommen, als er wochenlang Vernehmungsakten des Generalbundesanwaltes in seinem Büro bei der SPD-Landtagsfraktion verwahrte, ohne sie an den Ausschuß herauszugeben.

Letztlich hat der Ausschußvorsitzende auch einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, daß der Ausschuß auch deshalb seine Arbeit nicht ordnungsgemäß beenden konnte, weil eine Vielzahl von wichtigen Zeugen nicht gehört wurden. Im Ergebnis sind 44 Zeugenvernehmungen nicht erfolgt. Dem Abschluß der Beweisaufnahme hatte die CDU-Fraktion seinerzeit nur deshalb zugestimmt, weil wegen des Endes der Legislaturperiode diese Zeugenvernehmungen nicht einmal ansatzweise nachgeholt werden konnten. Damit hatte die Verzögerungsstrategie des Vorsitzenden auch insoweit letztlich Erfolg. Die CDU-Fraktion hätte sich in jedem Fall von den Zeugen insbesondere aus dem Justizbereich Erkenntnisse darüber erwartet, ob entsprechende Hinweise vor dem 27. März vorgelegen haben.

3. Die Beweisaufnahme hat zunächst ergeben, daß der Landesregierung Versäumnisse im Zuständigkeitsbereich der Ministerien des Innern und der Justiz anzulasten sind.

So hat sich das Innenministerium jahrelang geweigert, eine ausreichende Polizeiversorgung der Gemeinde Weiterstadt durch einen eigenen Polizeiposten bzw. Polizeistation sicherzustellen. Den vorliegenden Behördenakten ist insoweit zu entnehmen, daß mit Schreiben vom 29.04.1992 der damalige Innenstaatssekretär Kulenkampff endgültig ein entsprechendes Begehren des Gemeindevorstandes der Gemeinde Weiterstadt abgelehnt hatte. Der Gemeindevorstand hatte u.a. im Zusammenhang mit der JVA Weiterstadt die Errichtung einer Polizeistation in Weiterstadt gefordert. Wegen der fehlenden Polizeistation mußte die polizeiliche Überwachung bzw. Bestreifung der im Bau befindlichen Justizvollzugsanstalt Weiterstadt von dem etliche Kilometer entfernten 3. Darmstädter Polizeirevier erfolgen. Der Zeuge Bernet hat bekundet, daß das Polizeipräsidium in Darmstadt seinerzeit den Auftrag erhalten habe, die Baustelle zu sichern und die Sicherungsmaßnahmen zu koordinieren. Aus den späteren Vorkommnissen ist offensichtlich geworden, daß dieser Auftrag eher unzulänglich wahrgenommen wurde. Die Beweisaufnahme hat insoweit ergeben, daß in der Nacht des Anschlags nicht einmal eine polizeiliche Bestreifung des Raumes um die JVA Weiterstadt stattgefunden hat, obwohl eine entsprechende Auftragslage der Polizei bestanden hat. Wäre eine Polizeistation in der Nähe der JVA vorhanden gewesen, wäre eine bessere polizeiliche Überwachung der JVA möglich gewesen.

In den Akten des Justizministeriums haben sich Hinweise darauf ergeben, daß Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der im Bau befindlichen JVA Weiterstadt im Ministerium nicht sonderlich ernstgenommen wurden. Nach den Brandanschlägen auf die Privatfahrzeuge des Projektleiters für den Bau der JVA Weiterstadt, Clausen, hat der Anstaltsleiter Hoffmann in einem Schreiben vom 22.10.1992 das Justizministerium darauf hingewiesen, daß aus einem Bekennerschreiben hervorgehe, daß sich der Anschlag gegen die Verantwortlichen der JVA Weiterstadt richte. Die Bekenner hätten sich als Feinde des Justizvollzuges zu erkennen gegeben und lang und breit von Solidarität mit Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main geredet. Der Anstaltsleiter teilte weiter mit, daß das Polizeipräsidium Darmstadt zu der Einschätzung gekommen sei, daß weitere Sachbeschädigungen gegen die Anstalt zu befürchten seien. Insbesondere der Leiter der Abteilung Staatsschutzdelikte beim Polizeipräsidium Darmstadt habe aufgrund des Brandanschlages eine erhöhte Gefahr für die JVA Weiterstadt gesehen. Handschriftlichen Verfügungen in den ministeriellen Akten ist zu entnehmen, daß von seiten des Justizministeriums kein Handlungsbedarf gesehen wurde. In diesem Zusammenhang hat die Beweisaufnahme weiter ergeben, daß Personalanforderungen des Anstaltsleiters zur Erhöhung der Sicherheit seitens des Justizministeriums abschlägig beschieden worden sind. Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß es im Zusammenhang mit dem Bau der JVA Weiterstadt ein unbeschreibliches Zuständigkeits-(Verantwortungs)-Wirrwarr gegeben hat. Die Zuständigkeiten gerade für Sicherheitsfragen waren nicht klar definiert und im einzelnen festgelegt. Vor Ort gab es im wesentlichen zwei Verantwortlichkeiten: für die bereits übergebenen Gebäude: JVA-Leiter Hoffmann (Justizministerium), für die übrigen und für die "Baustelle JVA Weiterstadt": Bauoberrat Clausen (Finanzministerium). Völlig ungeklärt war seinerzeit, wer im einzelnen die Gesamtentscheidung zu treffen hatte, wenn eine solche gerade bei einer Sicherheitsproblematik einmal aufgetreten wäre. Im Rahmen der Vernehmung von Justizministerin Hohmann-Dennhardt hat sich offenbart, daß es in ihrem Ministerium bis zum Anschlagstag nicht einmal einen Sicherheitsreferenten gegeben hat, der für die Sicherheit der JVA Weiterstadt verantwortlich war. Der Geschäftsverteilungsplan ihres Hauses sah eine entsprechende Regelung im Gegensatz zu allen anderen hessischen Justizvollzugsanstalten nicht vor. Insoweit ist der Justizministerin Organisationsverschulden anzulasten.

Weiter haben die Auswertungen der Justizakten und die übrige Beweisaufnahme ergeben, daß es trotz fachlicher und sicherheitsrelevanter Notwendig-

keit die Justizministerin im Frühjahr 1992 abgelehnt hatte, die JVA Weiterstadt nachträglich mit "Natodraht" in Verbindung mit einer Alarmdrahtsicherung zu versehen. Hintergrund waren entsprechende Versuche in Baden-Württemberg, die gezeigt hatten, daß eine sechs Meter hohe Mauer wie in Weiterstadt mit einfachsten Mitteln (z.B. Seil) in 35 bis 45 Sekunden überwunden werden kann. Wäre am Anschlagstag eine entsprechende Mauersicherung vorhanden gewesen, wäre es für die Täter nur unter erschwerten Umständen möglich gewesen, die Mauer zu überwinden.

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß zum Zeitpunkt des RAF-Anschlags bereits Waffen in der JVA Weiterstadt eingelagert worden waren. Dies vor allem vor dem Hintergrund, daß die Justizvollzugsanstalt seinerzeit in wenigen Tagen am 1. April 1993 "offiziell in Betrieb gehen" und mit Gefangenen belegt werden sollte. Dabei ist das weitere Ergebnis der Beweisaufnahme umso verwunderlicher, daß in der Anschlagsnacht die Bewachung der gesamten Anstalt lediglich von einem Justizvollzugsbediensteten und zwei privaten Wachleuten durchgeführt wurde. Das sog. Wachlokal ließ sich nicht einmal verschließen. Ein normalerweise den Bewachern zu Verfügung stehender Wachhund war am fraglichen Tag ebenfalls nicht da. Ein Ergebnis der Beweisaufnahme war, daß die wenige Tage vor der Belegung mit Gefangenen stehende Justizvollzugsanstalt völlig unzureichend bewacht bzw. durch Polizei überwacht wurde.

Die Beweisaufnahme hat auch gezeigt, daß sich die Sicherheitslage zu Beginn des Jahres 1993 sehr verschärft hatte. Bereits im Bundeslagebild Oktober 1992 (Teil B) ist zum Ausdruck gebracht worden, daß mit einer Gefährdung von Behörden, Institutionen und Personen, die erkennbar mit der Asyl-Abschiebe-Problematik befaßt waren oder in diesen Zusammenhang gebracht werden, weiter zu rechnen sei. In diesem Zusammenhang ist eingeräumt worden, daß "nach wie vor bei der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus schwere Defizite für Polizei und Verfassungsschutz bestehen". Im Bundeslagebild Januar 1993 wird bezüglich des Landes Hessen auf die "Anti-Lager-Kampagne" der linksextremistischen Szene hingewiesen, die sich gegen das seinerzeit praktizierte Asylverfahren und die beabsichtigte Verschärfung der Asylgesetze gerichtet hatte. Nach Äußerungen von Linksextremisten gehört dazu auch immer der Komplex "Abschiebehaft". In der Gefährdungseinschätzung des Bundeslagebilds hatten seinerzeit der Generalbundesanwalt und das Bundesamt für Verfassungsschutz darauf hingewiesen, daß "eher eine Verschärfung als eine Entspannung der Lage festzustellen ist".

Nachdem im Februar 1993 die Anträge von mehreren inhaftierten RAF-Tätern auf Aussetzung der Restfreiheitsstrafen von Oberlandesgerichten abgelehnt worden waren, gingen die Sicherheitsbehörden davon aus, daß dieser Sachverhalt für RAF-Aktivisten Anlaß bieten werde, militant zu intervenieren. Diese Lageverschärfung läßt sich insbesondere im Ergebnisprotokoll der Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung (KGT) vom 25. Februar 1993 entnehmen. In den Protokollnotizen wird auch zum Ausdruck gebracht, daß eine Lageverschärfung im taktischen Feld eingetreten sei. Es sei zu erwarten, daß militante "Antiimperialisten" aus ihrem Selbstverständnis heraus auf die Kommandoebene der RAF einwirken wollen. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, daß sowohl das Innen- als auch das Justizministerium über diese Erkenntnisse informiert waren.

Durch Beiziehung von Ermittlungsakten des Generalbundesanwaltes, die die Vernehmungsprotokolle des V-Mannes Klaus Steinmetz enthielten, konnte der Nachweis erbracht werden, daß der V-Mann seit vielen Jahren in der linksextremistischen Szene des Rhein-Main-Gebietes vom rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz geführt wurde. Dabei haben sich die Hinweise verdichtet, daß es dem V-Mann offensichtlich gelungen war, vor dem RAF-Anschlag auf die JVA Weiterstadt unmittelbar Kontakt zur RAF-Kommandoebene herzustellen. Das wird u.a. dadurch deutlich, daß er nach seinen eigenen Aussagen am 18.02.1993 in Frankfurt am Main einen "Kassiber" von der RAF (vermutlich von Hogefeld) erhalten und diesen Kassiber am 25.02.1993 seinem V-Mann-Führer vom rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz übergeben habe. Inhalt des Kassibers sei u.a. die Aufforderung gewesen, "paß in der nächsten Zeit auf Dich auf". Der Verfassungsschutz wertete den Inhalt dieses Kassibers unter dem Gesichtspunkt "die machen was". Später will Steinmetz noch einen Kassiber von der RAF-Kommandoebene erhalten haben, in der er um seine Meinung gefragt worden sei, wie er zu einem Anschlag auf die Justizvollzugsanstalt stehe.

Die Ermittlungen im Zusammenhang mit der Polizeiaktion am 27. Juni 1993 in Bad Kleinen haben erhebliche Zweifel an den damaligen Aussagen der hessischen und der Bundes-Zeugen hervorgerufen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Erklärungen des rheinland-pfälzischen Innenministers Walter Zuber. Zuber hat sich nach Bad Kleinen bei verschiedenen Gelegenheiten vor allem zu der Rolle des V-Mannes Klaus Steinmetz in der RAF und Erkenntnissen des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes über den Terroranschlag auf die JVA Weiterstadt geäußert. In seinen Erklärungen vom 30. Juli und am 26.

August 1993 hat er jeweils zum Ausdruck gebracht, daß sein Verfassungsschutz nach dem Anschlag von dem V-Mann erfahren habe, daß dieser vor dem 27.03.1993 "über Planungen einer Aktion gegen die JVA Weiterstadt Kenntnis gehabt habe". In beiden Erklärungen kommt nicht unmittelbar zum Ausdruck, wann die Rheinland-Pfälzer von ihrem V-Mann insoweit unterrichtet worden sind. Da bei einem Treffen zwischen dem V-Mann und der RAF-Terroristin Hogefeld in Cochem vom 14. bis 17. April 1993 ausführlich über den Anschlag auf Weiterstadt gesprochen wurde, vermitteln die Erklärungen Zubers den Eindruck, daß seinem Verfassungsschutz seit diesem Zeitpunkt entsprechende Erkenntnisse vorgelegen haben. In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß hat er dann allerdings bekundet, sein Verfassungsschutz sei vom V-Mann über diesen Komplex erst nach Bad Kleinen unterrichtet worden. Zu diesem Komplex, ob die Rheinland-Pfälzer vor dem 27.03.1993 entsprechende Hinweise vom V-Mann erhalten hatten, hat Zuber am 30. Juli und 26. August 1993 jeweils zu erkennen gegeben, daß dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz "keine Hinweise, Aussagen oder Andeutungen bezüglich des Anschlags auf Weiterstadt vor dessen Durchführung am 27.03.1993 vorgelegen" hätten. Erst in seiner Ausschußvernehmung am 2. September 1993 hat er dann seine Aussage relativiert und erklärt, daß vor dem Anschlag seinem Verfassungsschutz lediglich "ein allgemeiner Hinweis des V-Mannes vorgelegen hätte". Eine Woche vorher hat er allerdings im rheinland-pfälzischen Innenausschuß noch folgendes erklärt:

"Bundesweit vertraten die Sicherheitsbehörden aber bereits ab Januar 1993 im Zusammenhang mit einer zu erwartenden ablehnenden Entscheidung des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Sachen Freilassung der inhaftierten RAF-Mitglieder Dellwog, Taufer und Krabbe, die am 9. Februar 1993 dann auch so erging, übereinstimmend die Auffassung, daß mit einer Verschärfung der Sicherheitslage zu rechnen und Anschläge nicht mehr auszuschließen seien."

Wenn seinen Sicherheitsbehörden solche Erkenntnisse vor dem Anschlag vorgelegen haben, so ist es mehr als verwunderlich, wenn einem entsprechenden Hinweis eines in der Rhein-Main-RAF-(Sympatisanten)-Szene agierenden V-Mannes nicht näher nachgegangen worden ist. Hierzu paßt auch die Frage des Abg. Wilhelm in der Sitzung des rheinland-pfälzischen Ausschusses vom 26. August 1993 nach Vorkenntnissen und die darauf folgende Antwort von Zuber, "wir möchten nachher im strenggeheimen Teil der Sitzung darauf zurückkommen." Es haben sich deshalb die Anzeichen ver-

dichtet, daß die rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden vor dem 27. März 1993 über Kenntnisse verfügt haben, die ihnen von dem V-Mann Klaus S. vermittelt wurden. Diese Verdachtsmomente verdichten sich vor dem Hintergrund weiter, daß sich die rheinland-pfälzische Landesregierung trotz mehrfacher Aufforderung durch den Ausschuß bis heute nachhaltig weigert, entsprechende Behördenakten herauszugeben, damit diese Verdachtsmomente entweder bestätigt oder aber ausgeräumt werden können. Insoweit ist dem Berichtsentwurf der Berichterstatteerin auf Seite 31 nur beizupflichten, wo festgestellt wird, daß "auch nach der Vernehmung der Zeugen Zuber und Dostmann unklar blieb, ob und in welchem Umfang in Rheinland-Pfalz Hinweise auf einen bevorstehenden Anschlag auf die JVA Weiterstadt vorlagen".

Wegen des Endes der Legislaturperiode konnte die Beweisaufnahme insoweit mit keinem befriedigenden Ergebnis abgeschlossen werden, so daß sich zu Beginn der neuen Legislaturperiode die konkrete Frage stellen wird, ob vor diesem Hintergrund nicht ein neuer Untersuchungsauftrag erfolgen sollte.

4. Im Ergebnis läßt sich damit festhalten, daß sich im Verlauf der Beweisaufnahme die Verdachtsmomente verdichteten, bei den rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden hätten Hinweise auf einen bevorstehenden Anschlag auf die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt vorgelegen. Letzte Klarheit konnte nicht zuletzt wegen des rechtswidrigen Verhaltens der rheinland-pfälzischen Landesregierung nicht geschaffen werden. Darüber hinaus steht aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion fest, daß der Hessischen Landesregierung und hier insbesondere der Justizministerin und des Innenministers anzulasten sind, durch ein unbeschreibliches Zuständigkeitswirrwarr die Sicherheitsproblematik um die JVA Weiterstadt vor dem Anschlag nicht hinreichend gelöst zu haben. Gleiches gilt für das Ergebnis der Beweisaufnahme, die Hinweise auf eine Verschärfung der Sicherheitslage im Frühjahr 1993 nicht entsprechend bewertet und entsprechende Schlußfolgerungen daraus gezogen zu haben.



Obmann

Wiesbaden, den 28. März 1995